



AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Unstruttal
Ausgabe 12/2015 · 23.12.2015



Jahresempfang der Verbandsgemeinde Unstruttal am 27.11.2015



Wie in jedem Jahr empfing Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Grandi ihre Gäste im Wetzendorfer Bürgerhaus. Begrüßen konnte sie Bundes- und Landtagsabgeordnete, Bürgermeister und Gemeinderäte, Vertreter aus der regionalen Politik und Wirtschaft, Vereinsaktive, Kindergarten- und Schulleiterinnen sowie Feuerwehrleute der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Traditionell bietet sich auf dem Jahresempfang die Gelegenheit, einen Blick zurückzuwerfen auf die Ereignisse und Entwicklungen des letzten Jahres sowie einen Ausblick auf die Vorhaben des neuen Jahres zu geben.



Nachträgliche Gratulation zum Geburtstag an Herrn Dr. Hengstmann und Herrn Boy



Ehrung der Feuerwehrmänner Dirk Geisenhahn, Lutz Busse und Michael Richter (v.l.), überreicht durch Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Grandi

Danke an alle Sponsoren!

Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Grandi bedankt sich an dieser Stelle recht herzlich bei allen Sponsoren für die Unterstützung des Jahresempfangs 2015:

Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Agrargenossenschaft Gleina
Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH
Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH & Co.
Boy und Partner Ingenieurbüro
Glockengold Fruchtsaft AG
Opterra CRH
Burgenlandkäserei Bad Bibra
Volksbank Halle (Saale) eG



Die Verbandsgemeinde Unstruttal und die Druckerei Möbius Artern wünschen allen Lesern und Inserenten eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Jahr 2016!



**Liebe Bürgerinnen
und Bürger der
Verbandsgemeinde
Unstruttal,**

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende. Rückblickend möchte ich Ihnen noch einmal über die wichtigsten Geschehnisse in unserer Verbandsgemeinde berichten.

Eine große Herausforderung für die Freiwillige Feuerwehr Unstruttal war die Ausbildung für die Rettungseinsätze an der ICE-Neubaustrecke. Etwa 130 Kameradinnen und Kameraden haben zusätzlich zu Ihrem Dienst ca. 50 bis 60 Stunden ihrer Freizeit für diese Ausbildung geopfert. Im Jahr 2015 mussten die Feuerwehrleute der Ortswehren bis heute zu 153 Einsätzen ausrücken. Für diese Einsätze wurden 254 Feuerwehren alarmiert.

Die Beseitigung der Schäden des Junihochwassers 2013 ist noch in vollem Gange. Die Errichtung einer Uferwand am Felsen von „Glockens Eck“ ist kurz vor der Fertigstellung. Die Instandsetzung der Widerlager der Zeddenbachbrücke ist durch die Fördermittel aus dem Programm zur Schadensbeseitigung des Hochwassers gesichert. Hier ist die Fertigstellung für 2016 geplant. Diese beiden Maßnahmen bilden den Abschluß der Schadensbeseitigung in der Verbandsgemeinde.

In unseren Kindertageseinrichtungen und Schulen wurden im Laufe des Jahres viele Maßnahmen durchgeführt; im Wetzendorfer Kindergarten konnten die Schäden des Brandes im Kinderrestaurant Dank der guten Zusammenarbeit mit der ÖSA Versicherung schnell beseitigt werden. Das Kinderrestaurant in Nebra wurde fertig gestellt. In der Freyburger Kita Sonnenschein wird in Kürze die Neugestaltung des Spielplatzes abgeschlossen. In der Gemeinde Gleina soll im nächsten Jahr eine grundlegende Sanierung der Kindereinrichtung erfolgen.

Mein Dank gilt meinen Mitarbeitern, allen Verbandsgemeinderäten, den Bürgermeistern und den Mitgliedern der Gemeinderäte für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ich bedanke mich bei allen Wehrleitern, den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen und Kindertagesstätten für die geleistete Arbeit und für ihre Einsatzbereitschaft.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, vor allem Gesundheit, Glück, Wohlergehen und viel Kraft für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Neuen Jahr 2016.

Ihre

Jana Grandi

Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin

Hilmar Panse

Vorsitzender
des Verbands-
gemeinderates

Die Fraktionsvorsitzenden

Michael Bilstein

Freie Wähler Unstruttal
Wählervereinigung Goseck

Udo Mänicke

CDU

Olaf Schumann

Die Linke.

Arno Krause

SPD

Axel Schilling

FFW Unstruttal



Oberteich 10 • 06642 Nebra • ☎ (03 44 61) 2 45 04 • Fax (03 44 61) 2 45 06



**Unseren Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit
im vergangenen Jahr!**

**Redaktionsschluss für die
Amtsblatt-Ausgabe 01/2016
(29.01.2016) ist der
18.01.2016.**

**Telefon 03 44 64 / 3 00 28
Fax 034464 / 3 00 60
E-Mail: s.fuchs@verbgem-
unstruttal.de**

IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg (Unstrut)	03 44 64 / 35 58 90
Regionalbereichsbeamte	rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de
Polizeistation Nebra (Unstrut)	03 44 61 / 69-0
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Klinikum Burgenlandkreis GmbH Naumburg	0 34 45 / 72-0
Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut GmbH	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG	
Montag – Freitag	0800 / 2 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
- Bereitschaftsnummer	03 44 64 / 6 61-0
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 28-0
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	03 44 61 / 5 58 18
uhv_untere-unstrut@t-online.de	

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung	
03 44 64 / 3 00-10		
Gemeinde Balgstädt	dienstags	17.00-18.00 Uhr
0173 / 3 62 41 09		
Gemeinde Gleina	dienstags	15.00-18.00 Uhr
03 44 62 / 2 04 89	donnerstags	15.00-16.00 Uhr
Gemeinde Goseck	dienstags	18.30-19.00 Uhr
0171 / 1 76 90 10		
Gemeinde Karsdorf	dienstags	15.00-17.30 Uhr
03 44 61 / 5 52 36	sowie nach Vereinbarung	
Stadt Laucha a. d. Unstrut	1. u. 3. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr
03 44 62 / 7 00 11, Sekretariat: 03 44 62 / 7 00 22		
Bereitschaft Bauhof: 0174 / 2 13 81 29		
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus	2. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, Gemeindebüro	4. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags:	10.00-12.00 u. 16.00-18.00 Uhr
03 44 61 / 2 21 01, 1., 3. u. 4. Donnerst./Monat:		16.00-18.00 Uhr
Sekretariat: 03 44 61 / 2 20 16		
OT Wangen (Vereinsr. Feuerwehr):		07.01.2016
OT Reinsdorf (Gemeinschaftshaus):		04.02.2016

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verbandsgemeindebürgermeisterin	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-13
3. Arbeitsmarkt	03 44 64 / 3 00-14
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-30
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro / Ordnungsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt	03 44 64 / 3 00-36
Feuerwehr	03 44 64 / 3 00-35
Straßenverkehrsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-32
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge	03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 48
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-55
Dorferneuerung/Hochbau	03 44 64 / 3 00-59

Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften Balgstädt/Freyburg (U.)/Gleina	03 44 64 / 3 00-15
Liegenschaften Goseck/Karsdorf/Laucha a. d. U./Nebra (U.)	03 44 64 / 3 00-16
Tiefbau	03 44 64 / 3 00-52

Amtsblatt:

Telefonnummer	03 44 64 / 3 00 28
E-Mail:	s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Schiedsstelle Freyburg (Unstrut)

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Donnerstag im Monat, 18:00-19:00 Uhr

Schiedsstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Schiedsstelle Nebra (Unstrut)

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt Nebra (Unstrut)

Telefonnummer 03 44 61 / 2 56 76 |

Sprechz.: Di 10:00-12:00/14:00-17:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgerm.: buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt: hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt: ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung: finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt: bauamt@verbgem-unstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden?

Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Die Einsatzzeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Einsatzzeiten:

Montag:	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Dienstag:	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Donnerstag:	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Freitag:	14.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Samstag:	07.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr
Sonntag:	07.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr

Notfallsprechstunde:

In der genannten Praxis: Sa.: 09.00 -10.00 Uhr, So.: 10.00 -11.00 Uhr

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und Feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.

Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und Feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektellereistraße 2,
06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Stadt Nebra (Unstrut) OT Klein- und Großwangen
Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 23 32
Fax 0 34 45 / 70 10 95

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha Tel. 03 44 62 / 2 16 58
Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

AZV Naumburg Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 7 49 08 40

Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Trinkwasser Goseck Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelevon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 01 80 / 2 700 701

Entstörertelevon: 01 80 / 2 20 09

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Tierheim Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)

Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke
Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke
Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 2 03 44 64 / 2 80 51

Laucha an der Unstrut, Markt 1, I. Obergeschoss 03 46 62 / 7 00 22

Nebra (Unstrut), Breite Straße 19 03 44 61 / 2 22 16

Kindertagesstätten/Horte

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Integrative Kindertagesstätte

„Schlosszwerge“ Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Integrative Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck 0 34 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ Freyburg 03 44 64 / 6 68 33

Tagesmutter Ines Ballin, Wangener Unstrutspatzen 03 44 61 / 2 33 54

Hort Hühnerjagd Freyburg 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra 0152 / 02 11 88 95

Mülltermine



Hausmüll

Mittwoch, 23.12.2015

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Donnerstag, 24.12.2015

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 29.12.2015

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 31.12.2015

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Sonabend, 02.01.2016

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 05.01.2016

Nebra

Donnerstag, 07.01.2016

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 08.01.2016

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Sonabend, 09.01.2016

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 12.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 14.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 15.01.2016

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 19.01.2016

Nebra

Mittwoch, 20.01.2016

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 21.01.2016

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 22.01.2016

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 26.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 28.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 29.01.2016

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Bioabfall

Mittwoch, 23.12.2015

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Donnerstag, 24.12.2015

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 29.12.2015

Nebra

Mittwoch, 30.12.2015

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Markröhlitz, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 31.12.2015

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Sonabend, 02.01.2016

Karsdorf, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 05.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 07.01.2016

Freyburg (Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße)

Freitag, 08.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Sonabend, 09.01.2016

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 12.01.2016

Nebra

Mittwoch, 13.01.2016

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 14.01.2016

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 15.01.2016

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 19.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Mittwoch, 20.01.2016

Freyburg (Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße)

Donnerstag, 21.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 22.01.2016

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 26.01.2016

Nebra

Mittwoch, 27.01.2016

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 28.01.2016

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 29.01.2016

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Gelbe Tonne

Mittwoch, 23.12.2015

Burkersroda, Dietrichsroda

Montag, 28.12.2015

Dobichau, Goseck, Pödelist

Montag, 04.01.2016

Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Dienstag, 05.01.2016

Großwangen, Kleinwangen

Donnerstag, 07.01.2016

Markröhlitz

Dienstag, 12.01.2016

Freyburg, Neuenburg

Mittwoch, 13.01.2016

Nebra

Donnerstag, 14.01.2016

Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Reinsdorf, Tröbsdorf

Montag, 18.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Städten, Weischütz

Dienstag, 19.01.2016

Laucha

Mittwoch, 20.01.2016

Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Freitag, 22.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda

Montag, 25.01.2016

Dobichau, Pödelist

Dienstag, 26.01.2016

Goseck

Blaue Tonne

Montag, 28.12.2015

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 29.12.2015

Dobichau, Pödelist

Dienstag, 05.01.2016

Freyburg, Neuenburg

Donnerstag, 07.01.2016

Karsdorf, Markröhlitz, Wennungen, Wetzendorf

Sonabend, 09.01.2016

Nebra

Dienstag, 11.01.2016

Großwangen, Kleinwangen

Mittwoch, 13.01.2016

Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Freitag, 15.01.2016

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Reinsdorf, Städten, Weischütz

Montag, 18.01.2016

Laucha

Dienstag, 19.01.2016

Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 20.01.2016

Goseck

Donnerstag, 21.01.2016

Markröhlitz

Donnerstag, 28.01.2016

Burkersroda, Dietrichsroda

Freitag, 29.01.2016

Dobichau, Pödelist

MÖBELHAUS LOTH

Steigra an der B 180 • Tel. 03 44 61 / 5 70 17

*Wir wünschen allen unseren
sehr verehrten Kunden ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes,
glückliches neues Jahr!*



- Beratung • Planung
- Lieferung • Einbau
- Wohnzimmer • Schlafzimmer
- Postermöbel • Kleinföbel • Küchen



Die festliche Zeit beginnt. Vergessen Sie für ein paar Tage die Hektik des Alltags und genießen Sie eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Lieben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest!

Verena Gottstein

Generalvertretung der Allianz
Promenade 10 a, 06638 Karsdorf

verena.gottstein@allianz.de

vertretung.allianz.de/verena.gottstein

Tel. 03 44 61.5 43 83

Fax 03 44 61.5 63 90

*Für das mir
entgegengebrachte
Vertrauen
bedanke ich mich!*

Allianz



*Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr
wünschen wir
allen unseren Kunden
und Geschäftspartnern!*

Hausgeräte
Elektroservice

fiedelak

06632 Freyburg (Unstrut) • Bahnhofstraße 8

Telefon 03 44 64 / 2 72 43 • Fax 03 44 64 / 2 92 52

E-Mail: info@fiedelak.de • www.fiedelak.de



STEINATELIER ECKERT

STEINMETZ UND BILDHAUERBETRIEB

JENS ECKERT

GRABMALE • RESTAURIERUNG • BAU

06632 Freyburg • Schweigenbergstraße 1

Telefon: 03 44 64 - 2 73 90 • Fax: 03 44 64 - 6 64 73



Wir wünschen unseren Kunden
besinnliche Weihnachtsfeiertage und
ein erfolgreiches Jahr 2016.

**Sparkasse
Burgenlandkreis**

Welche Heizung passt wirklich?

Öl, Gas, Wärmepumpe oder
doch Holz und Solar?

Carsten Schawe

Solar- und Wärmetechnik GmbH



Wir wünschen unseren geschätzten
Kunden, Partnerbetrieben und Freunden
ein schönes Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch ins neue Jahr!

**24 h- Heizungsnotdienst:
Tel.: 03 44 62 / 60 83 84**



**Saugentsorgung
Nebra GmbH**

Geschäftsführer: W. Fäller

Am Aschenhügel 4 • 06642 Nebra

Tel.: 03 44 61- 2 27 46 • Fax: 03 44 61-2 45 69

e-mail: DSE-Nebra@t-online.de

*Allen unseren Kunden und
Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest sowie
ein gesundes neues Jahr!*



Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Januar 2016 bietet Ihnen die AW SAS – AöR eine kostenfreie Entsorgung von abgeschmückten, ausgedienten Weihnachtsbäumen an.

Neben den Abgabemöglichkeiten von Weihnachtsbäumen auf den Wertstoffhöfen in Weißenfels, Zeitz und Naumburg sowie auf den Grün- und Astschnittannahmepunkten der AW SAS - AöR und im Kompostwerk in Weißenfels, können Sie eine Weihnachtsbaumentsorgung an den vorgegebenen kommunalen Sammelplätzen zum nachfolgend festgelegten Termin in Anspruch nehmen. Von den kommunalen Sammelplätzen werden nur abgeschmückte, ausgediente Weihnachtsbäume (keine Kunststoffbäume), welche bis 6.00 Uhr am Entsorgungstag bereitgestellt wurden, eingesammelt.

Später bereitgestellte Weihnachtsbäume sowie nicht zur Sammlung aufgerufene und somit widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind durch den Baulastträger kostenpflichtig zu entsorgen.

Nachfolgende Sammelplätze werden zum feststehenden Termin, Markröhlitz am Montag, dem 04.01.2016 sowie Nebra, Laucha, Freyburg und Gleina am Donnerstag, dem 07.01.2016 ab 6.00 Uhr zur Sammlung angefahren.

1. Nebra - Donnerstag, 07.01.2016

Friedensring Parkplatz

2. Laucha - Donnerstag, 07.01.2016

Parkplatz an der Golzener Straße (Bahnschranken)

3. Freyburg - Donnerstag, 07.01.2016

Nordstraße Fläche neben Friedhof

4. Gleina - Donnerstag, 07.01.2016

Parkplatz, Straße der Einheit, an der Diskothek „Mona Lisa“

5. Markröhlitz - Montag, 04.01.2016

Gewerbegebiet Platz neben der FFW

Zusätzlich können Weihnachtsbäume auf den folgenden Grün- und Astschnittannahmepunkten kostenfrei abgegeben werden:

1. Wertstoffhof Naumburg, Halleschestr. 60

zu den regulären Öffnungszeiten, außer vom 30.12.2015 bis 03.01.2016 (geschlossen)

2. Grün- und Astschnittannahmepunkt Freyburg - Deponie Merseburger Straße

geschlossen vom 01. Dezember 2015 bis 29. Februar 2016

Annahme Weihnachtsbäume: Fr., 08.01.2016 von 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 10. Juli 2014 (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 29. August 2014, Ausgabe 08/2014) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

2. Der § 7 Abs. 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),

2. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wasser-gesetz.

3. Der § 9 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 bis 9 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 10.12.2015

Jana Grandi

Jana Grandi

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Genehmigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde durch den Burgenlandkreis am 11.12.2015 mit Aktenzeichen 151103/H/53.000 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 14.12.2015

Jana Grandi

Jana Grandi

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Gemeinde Balgstädt

Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt

I. Allgemeine Vorschriften

Gemäß § 8 (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Balgstädt in seiner Sitzung am **26.11.2015** nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Balgstädt unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen

- Balgstädt
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda

(2) Friedhofsträger der unter Abs. 1 Nr. a bis d aufgeführten Friedhöfe ist die Gemeinde Balgstädt.

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Balgstädt.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Balgstädt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher

Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrage des Friedhofsträgers das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer Dienstleistern gem. § 5;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
 - e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) die anonyme Grabstätte zu betreten;
 - h) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (2) und (3) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag-Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungsteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufruf, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.

(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
 - (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 - (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - (5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- Bei Fristverlängerungen kann das Gesundheitsamt gehört werden.
- Bei zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdeckungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die beauftragten Dienstleister ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen

ab dem 5. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen	25 Jahre
bis zum 5. Lebensjahr	15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Urnen können unter den in § 16 (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.
- (5) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet

werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.

(7) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsinstitut durchgeführt.

(8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.

Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen

(2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Auf den Friedhöfen Balgstädt und Größnitz:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Tiefe ²
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	1,50 m
Reihen-/Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,10 m	0,90 m	1,50 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,10 m	2,10 m	1,50 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,50 m

Auf den Friedhöfen Dietrichsroda und Hirschroda:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Tiefe ²
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	1,50 m
Reihen-/Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	1,50 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	1,50 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,50 m

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

² Mindestdiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an.

(2) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass sie in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Bild ergeben.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht.

(2) Es werden ausgewiesen:

- Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Abs. 1 nicht überschreitet.

(4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können und für eine Nutzungszeit von **25 Jahren** bzw. **15 Jahren** (Kindergräber) vergeben werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams, nicht überschreiten.

(2) Es werden ausgewiesen:

- Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(5) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll (Tieferlegung), ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe noch eingehalten werden kann.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

(7) Auf Grabfeldern die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Es werden ausgewiesen:

- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und nicht verlängert werden können.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, welche im Todesfall ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **15 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne, nicht überschreiten.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.

(5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Anonyme Beisetzungen sind auf allen kommunalen Friedhöfen der Gemeinde möglich.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Rechte an Grabstätten

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Balgstädt. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte. Die Grabstätte wird eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche gepflegt.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 übertragen.

Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrecht

(1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer (gem. § 15 (1) S. 3 und § 16 (3) S. 3) nicht überschreiten.

(2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechts

(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter Ziffer a-g fallenden Erben.

(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderen Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Balgstädt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Kunststoffe dürfen nicht auf den Friedhöfen beseitigt werden, sondern sind privat in entsprechender Form zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.

(3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise anzulegen.

(4) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

(5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eineben und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf

der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form). Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 - a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
 - b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
 - d) mit Farbstrich auf Stein;
 - e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Es können errichtet werden:
 - a) stehende Grabmale;
 - b) liegende Grababdeckungen und Platten;
 - c) liegende Grabmale (dürfen höchstens 50 % der Grabfläche abdecken)
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
 - b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
 - c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1,00 m für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen.

Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofsmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28 Grabsteinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

(2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 29 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-28 entsprechen.

§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabaussstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.

(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet,

sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22-28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung

(1) Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter) **ohne** Angehörige.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ausnahmen

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5, und 24 **bis** 33 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu **fünftausend Euro** geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof Balgstädt, beschlossen am 18.11.2014, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Balgstädt, den 27.11.2015


A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 08.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 09.12.2015


A. Krause
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- wesen in der Gemeinde Balgstädt - Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Leichenwesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Balgstädt und den Ortsteilen Hirschroda, Dietrichsroda und Größnitz und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Balgstädt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. m. der Abgabenordnung. Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	15 Jahre	83,00 €	-
Kinderwahlgrabstätte*	15 Jahre	106,00 €	7,00 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	403,00 €	-
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	466,00 €	18,00 €
Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	91,00 €	-
Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	114,00 €	7,00 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	1014,00 €	40,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	82,00 €	-

* bis zum 5. Lebensjahr

2. Gebührentarife für Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber

Je Urne 50,00 €

3. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhalle Balgstädt	80,00 €
Trauerhalle Hirschroda	30,00 €
Trauerhalle Dietrichsroda	60,00 €

4. Gebührentarife für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

für Steinmetz pro Grabmal	25,00 €
für Gärtner pro Jahr	25,00 €

5. Gebührentarife für Genehmigung

für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
Sonderregelungen	25,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragendes Dritte leistende entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Balgstädt - tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Balgstädt, beschlossen am 18.11.2014, außer Kraft.

Balgstädt, den 27.11.2015


A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 08.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 09.12.2015


A. Krause
Bürgermeister



Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gültigen Fassung
 - § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt für das Gebiet der Gemeinde Balgstädt einschließlich aller Ortsteile in der Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten für den Punkt a) des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur abschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

Für Ihre Werbung: **Telefon:** (0 34 66) 30 22 21
Fax: (0 34 66) 32 38 23

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens wöchentlich einmal bis samstags zu reinigen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf dem der Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von wochentags 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Gemeinde berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anlegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Straßen in Balgstädt vom 15.12.1994 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Balgstädt, den 27.11.2015

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 2

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Balgstädt

- Lauchaer Straße (B 176)
- Freyburger Straße (B 176)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 08.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 09.12.2015

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



**Redaktionsschluss für die
Amtsblatt-Ausgabe 01/2016 (29.01.2016)
ist der 18.01.2016.**

Telefon 03 44 64 / 3 00 28

Fax 03 44 64 / 3 00 60

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstätt“ der Gemeinde Balgstätt

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstätt (SABS-W) beschlossen am 02. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstätt in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2015 in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstätt“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle voraussichtlich kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum **vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **25.566 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **441.071,83** und wird auf **0,064765 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstätt, den 27.11.2015


A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstätt“ der Gemeinde Balgstätt wurde dem Burgenlandkreis am 08.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Balgstätt, den 09.12.2015


A. Krause
Bürgermeister



NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE

★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★

Karl-Liebnecht-Straße 2c · 06642 Nebra
- Ecke E.-Langrock-Straße -
☞ im selben Haus ☞

FRISEURSALEN REGINA ★

★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★

Unserer werten Kundschaft, allen Freunden
und Bekannten frohe und besinnliche
Feiertage sowie für das neue Jahr alles Gute.



Gemeinde Balgstätt OT Burkersroda

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Burkersroda

Einladung zur Hauptversammlung

Der Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Burkersroda lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen, welche sich im Gebiet der Jagdgenossenschaft Burkersroda befinden, zu der am Freitag, dem **22. Januar 2016** wiederholt stattfindenden Hauptversammlung ein.

Beginn: 18.00 Uhr

Tagungsort ist das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Balgstätt in Burkersroda, Turmstraße 75.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
 4. Erläuterungen durch den Jagdnotvorstand
 5. Beschlussfassung zum Wahlverfahren
 - 5.1. Wahl und Beschlussfassung Vorsitzenden
 - 5.2. Wahl und Beschlussfassung Schriftführer
 - 5.3. Wahl und Beschlussfassung Kassenführer
 - 5.4. Wahl und Beschlussfassung der Stellvertreter
 6. Übergabe der Versammlungsleitung an den neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
 7. Beschluss der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Burkersroda
 8. Anfragen der Jagdgenossen
- Schließung der Sitzung

Freyburg (Unstrut), 15.12.2015

G. Becker

Leiter Ordnungsamt

Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Burkersroda

Stadt Freyburg (Unstrut)

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Freyburg (Unstrut)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gültigen Fassung
 - § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung
- hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Gebiet der Stadt Freyburg (Unstrut) einschließlich aller Ortsteile in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten für den Punkt a) des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens wöchentlich einmal bis samstags zu reinigen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf dem der Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehweg-

fläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von wochentags 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Stadt berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 18.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Freyburg (Unstrut), den 25.11.2015

M. Mänicke

Mänicke
Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 2

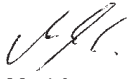
Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) abgeschlossen wurde

Freyburg (Unstrut)	- Ortsdurchfahrt B 176
OT Nißmütz	- Ortsdurchfahrt B 180
OT Zeuchfeld	- Ortsdurchfahrt B 176
OT Weischütz	- Ortsdurchfahrt K 2250

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 01.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 02.12.2015


Mänicke
Bürgermeister



Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung
- § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50)
- §§ 53ff Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380)

hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 24.11.2015 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Freyburg (Unstrut) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - e) Werbung mit Lautsprechern,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - g) das zur Schau stellen von Tieren,
 - h) motorsportliche Veranstaltungen,
 - i) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 - j) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art,
 - k) Imbissstände, Kioske und ähnlich ortsfeste Verkaufsstände.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegeben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Unstruttal bedient, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 - b) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst. c.) bis zu 5 m Breite;
 - c) das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast (Straßennebenanlagen).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuzeigen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
 - (2) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
 - (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung. Beschädigungen des Straßenkörpers bei Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Bau- lastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen
 - bei zeitgenehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser,
 - bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.
- Nach Ablauf dieser Fristen ist die Stadt berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch

gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(7) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei klassifizierten Straßen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung LSA des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der jeweils gültigen Fassung und der Sondernutzungs-Gebührenverordnung vom 28.04.2000 (GVBl. LSA S. 231) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 8 Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und § 23 Abs. 1 und 2 FStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 25. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 25.11.2015


Mänicke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) (Sondernutzungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 01.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 02.12.2015


Mänicke
Bürgermeister



**Anzeigen-Annahmeschluss für die
Amtsblatt-Ausgabe 01/16 (29.01.2016)
ist der 18.01.2016.**

**Tel.: 0 34 66 / 30 22 21 · Fax: 0 34 66 / 32 38 23
E-Mail: info@druckerei-moebius.de**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Freyburg (Unstrut) werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

(5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.

(4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

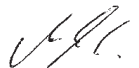
§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 25. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft:

Freyburg (Unstrut), den 25.11.2015


Mänicke
Bürgermeister



Anlage § 1 Abs. 1

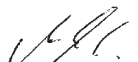
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenen Kalendermonat jedoch mindestens monatlich	0,50 € 7,50 €
2.	Tribünen, Bühnen je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenen Kalendermonat jedoch mindestens monatlich	2,50 € 25,00 €
3.	Feste Verkaufsstände, Automaten, Auslage- und Schaukästen, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,13 €
4.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, sogenannte stille Verkäufer, je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,50 €
5.	nicht ortsfeste und ortsfeste Werbeanlagen, Werbeträger je angefangener m² Ansichtsfläche täglich	0,25 €
6.	nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25 €
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe), die länger als 24 Std. andauert, je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich:	
	auf Gehwegen	0,25 €
	mindestens jedoch	2,50 €
	auf Fahrbahnen	0,50 €
	mindestens jedoch	5,00 €
8.	Aufstellen von Blumenkübeln u.ä., Anpflanzen von Rebstöcken, Rosen, Kletterpflanzen auf Gehwegen	kostenfrei
9.	Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Gerüsten, Ablagerungen von Baumaterial und Aufgrabungen bis 10 m² beanspruchter Verkehrsfläche	
	a) bis zu 5 Tagen	5,00 €
	b) bis zu 14 Tagen	10,00 €
	c) bis zu 1 Monat	15,00 €
	d) für jeden weiteren angefangenen Monat	25,00 €
	größer als 10 m² beanspruchte Verkehrsfläche je angefangener m² und angefangener Monat	
	auf Gehwegen	
	e) an Gemeindestraßen	0,50 €
	f) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	0,75 €
	auf Fahrbahnen	
	g) an Gemeindestraßen	0,75 €
	h) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	1,25 €
	für e) bis h) mindestens jedoch	12,50 €

10. Aufstellen von Sammelbehälter zur Wertstofferrfassung je angefangener m² und Monat
Sammelbehälter, die von gemeinnützigen Vereinen (DRK, Johanniter) aufgestellt werden sind gebührenfrei 3,75 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 01.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 02.12.2015


Mänicke
Bürgermeister



Vorlagen-Nr.: GR Frey-2015/110

Änderung der Gebühren für Anwohnerparkkarten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Ab dem **01.01.2016** ändern sich die Gebühren für die Anwohnerparkkarten der Stadt Freyburg (Unstrut).

Der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, die Gebühren der Anwohnerparkkarten ab dem kommenden Jahr 2016 von 36,00 € auf **70,00 €**/pro Jahr zu erhöhen.

Erhältlich sind die Parkkarten für 2016 ab Januar 2016 auf Antrag im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in Freyburg (Unstrut). Die Parkkarten aus dem Jahr 2015 behalten übergangsweise somit ihre Gültigkeit bis zum 31.01.2016 und sind bei der Beantragung der neuen Parkkarte zurückzugeben.

Die Gebühr der Parkkarte für Gewerbetreibende wird nicht erhöht. Diese beträgt weiterhin, wie schon die Jahre zuvor, 165,00 €.

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Freyburg (Unstrut) und deren Ortsteilen (Vergnügungssteuersatzung)

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Freyburg (Unstrut) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Freyburg (Unstrut) erhebt Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die im Abs. 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Stadtgebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.

(2) Der Steuerpflicht unterliegen:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen sowie Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten;
3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist.
4. Der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und Billardtische.

- a) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - c) die entgeltliche Nutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen,
 - d) Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufsmäßig ausführen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.
- Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
 2. Schank- u. Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen, z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen;
 4. oder auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
- Aufstellungsort,
 - Gerätenummer,
 - Gerätenamen,
 - Zulassungsnummer,
 - Ablaufdatum,
 - fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes,
 - Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse,
 - Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung (AO) verwendet werden, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4, derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner sind:
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht, hat eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung bzw. Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des jeweiligen Monats, in dem die Geräte in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der Geräte eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuererklärung, Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Verbandsgemeinde Unstruttal vorgegebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und

wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräten wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10-13), Spielgerätesteuern (§§ 14-16), Pauschsteuer (§§ 17-19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§§ 20-22) erhoben.

Abschnitt II Erhebung einer Kartensteuer

§ 10 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten können bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei gedruckt worden sind.
- (5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 13 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 | 10 v. H. |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2
soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 20 v. H. |
| 3. in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2
des Preises oder Entgeltes. | 10 v. H. |

Abschnitt III Erhebung einer Spielgerätesteuern

§ 14 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 15 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 14 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 14 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 18 a oder b für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 16 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a findet nicht statt.

Abschnitt IV

Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 b und c die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuern); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18 a Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie Automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 40,00 €
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,00 €
2. Musikautomaten 7,50 €
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 100,00 €
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) beim Aufstellen in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 12,50 €
 - b) beim Aufstellen in Spielhallen 25,00 €

§ 18 b Steuersätze für die Gerätesteuern

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

1. Musikautomaten 10,00 €
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 40,00 €
 - b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 20,00 €
3. Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, Chips, Token oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 100,00 €
4. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können 50,00 €
5. elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 19 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
1. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 1,00 €
 2. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 2,00 €
 3. In den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 1,00 €

- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt V

Steuer nach der Roheinnahme

§ 20 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 21 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 22 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 23 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
- Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 24 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 25 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

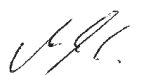
§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 16 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von handelt auch wer:
1. Gemäß § 12 Abs. 2 keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an alle Personen zu Veranstaltungen ausgibt.
 2. Gemäß § 12 Abs. 3 der Gemeinde vor Veranstaltungen die Eintrittskarten nicht vorlegt.
 3. Gemäß § 12 Abs. 4 keinen Nachweis über ausgegebene Karten für jede Veranstaltung führt und die Veranstaltung nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abrechnet.
 4. Gemäß § 23 Abs. 1 nicht innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abgibt.
 5. Gemäß § 23 Abs. 2 Veranstaltungen nicht spätestens 1 Woche vor Durchführung anmeldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 35,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung (außer § 18 b) tritt zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Freyburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.05.1992 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.
- (3) Ab dem 01.01.2016 tritt § 18 b (neue Gebühren) dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 18 a außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 16.12.2015

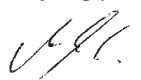

Mänicke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Freyburg (Unstrut) und deren Ortsteilen (Vergnügungssteuersatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 17.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 18.12.2015


Mänicke
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Freyburger Wohnungsbau-gesellschaft mbH

Unter Berücksichtigung des § 121 GO zeigen wir hiermit an, dass der, mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) der Freyburger Wohnungsbau-gesellschaft mbH per 31.12.2014 in der Zeit **von 18.01.2016 bis 28.01.2016** im Büro Sektellereistr. 02 zur Einsicht, während folgender Dienstzeiten, ausliegt.

Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

Freyburg (Unstrut), 02.12.2014

Schertling
Geschäftsführer

Sprechstunden der Notare in Freyburg (Unstrut)

Wo: Räumlichkeiten der AWO, Hinter der Kirche 2

Notariat Seeger:

08.00-12.00 Uhr

29.01.2016, 26.02.2016, 18.03.2016

Termine können gerne vorher mit dem Notariat in Naumburg unter der Telefonnummer 0 34 45 / 2 61 43 abgestimmt und vereinbart werden.

Notariat Hisecke:

9.00-12.00 Uhr

15.01.2016, 12.02.2016, 11.03.2016

Ausfertigung

Amtsgericht Naumburg Geschäfts-Nr.: 7 K 59/12

Naumburg, den 10.11.15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 14.01.2016, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Naumburg, Markt 7, Saal 3 versteigert werden die

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von **Freyburg, Blatt 2916**, lfd. Nr. 1 und 2 im Bestandsverzeichnis, **Flur 11, Flurstücke 273/15 und 273/13**
Größe: gesamt: 4.886 m²

Es handelt sich um unbebaute Grundstücke im nördlichen Stadtrandgebiet von Freyburg; derzeitige Nutzung als Ackerflächen; Ausweisung der Flurstücke im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche; die Grundstücke sind lagebedingt nur über den angrenzenden Kirschweg zu erreichen.

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 13.11.12.

Verkehrswert: gesamt: 68.400,00 EURO

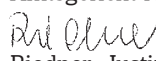
Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
Amtsgericht Naumburg, 26.11.2015


Riedner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Allen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!



Steinmetzmeister
Steinbildhauermeister

GUNTHER BISCHOFF

RESTAURIERUNG · GRABMAL · BAU

Schweigenbergstr. 25
06632 **FREYBURG**

Tel./Fax 03 44 64 / 2 75 12

Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe 01/2016 (29.01.2016) ist der 18.01.2016.

Telefon 03 44 64 / 3 00 28 • Fax 03 44 64 / 3 00 60 • E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Gemeinde Goseck

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 03.12.2015 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck vom 20.11.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

2. § 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **25 Jahren bzw. 20 Jahren** (Kindergräber) verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams, nicht überschreiten.

3. § 16 Urnengrabstätten

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **15 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne, nicht überschreiten.

4. § 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5, und 24 bis 33 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Artikel II

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Goseck, den 04.12.2015


H. Panse
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 09.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 10.12.2015


H. Panse
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Goseck

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Goseck und dem Ortsteil Markröhlitz und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Goseck die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	20 Jahre	222,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	20 Jahre	296,00 €	14,00 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	648,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	764,00 €	30,00 €
Urnereiengrabstätte	15 Jahre	166,00 €	
Urnwahlgrabstätte	15 Jahre	208,00 €	13,00 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	1597,00 €	63,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	145,00 €	

* bis zum 5. Lebensjahr

2. Gebührentarife für Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber

Je Urne 50,00 €

3. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhalle Goseck 50,00 €

Ihre Einladungen, Tischkarten,
Dankkarten, Hochzeitszeitungen...

Bei uns schnell fertig:

MIT DIGITALDRUCK!



**DRUCKEREI
MÖBIUS**

Salzdam 50
06556 Artern
Telefon: (0 34 66) 30 22 21
Telefax: (0 34 66) 32 38 23
E-Mail: info@druckerei-moebius.de
Internet: www.druckerei-moebius.de

4. Gebührentarife für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

für Steinmetz pro Grabmal	25,00 €
für Gärtner pro Jahr	25,00 €

5. Gebührentarife für Genehmigung

für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
Sonderregelungen	25,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragendes Dritte leistende entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Goseck - tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Goseck, beschlossen am 20.11.2014 außer Kraft.

Goseck, den 04.12.2015


H. Panse
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 09.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Goseck, den 10.12.2015


H. Panse
Bürgermeister



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 03.12.2015


Schumann
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf“ der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 07.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Karsdorf, den 08.12.2015


Schumann
Bürgermeister



Gemeinde Karsdorf OT Wennungen

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen“ der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2015 in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle voraussichtlich kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum **vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **18.062,37 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **232.428,71** und wird auf **0,077711 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 03.12.2015


Schumann
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen“ der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 07.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Karsdorf, den 08.12.2015


Schumann
Bürgermeister



Gemeinde Karsdorf OT Wetzendorf

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf“ der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2015 in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle voraussichtlich kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum **vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **6.200,45 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **395.446,86** und wird auf **0,015680 €/bVF** festgesetzt.

Stadt Laucha an der Unstrut

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Laucha an der Unstrut

(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gültigen Fassung
 - § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung
- hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut für das Gebiet der Stadt Laucha an der Unstrut einschließlich aller Ortsteile in der Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten für den Punkt a) des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens wöchentlich einmal bis samstags zu reinigen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf dem der Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von wochentags 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstampfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflchtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Stadt berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Straßen in der Stadt Laucha an der Unstrut vom 29.08.1996 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Laucha an der Unstrut, den 20.11.2015


M. Bilstein
Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 2

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Laucha an der Unstrut

- Naumburger Straße (B 176)
- Untere Hauptstraße (B 176)
- Obere Hauptstraße (B 176)
- Golzener Straße (B 176)
- Hallesche Straße (L 209)
- Nebraer Straße (L 212)
- Eckartsbergaer Straße (L 209)

OT Dorndorf

- Gleinaer Straße (L 209)

OT Kirchscheidungen

- Hauptstraße (L 212)

OT Tröbsdorf

- Talstraße (K 2253)
- Ortsdurchfahrt (L 212)

OT Plößnitz

- Plößnitz (L 209)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Laucha an der Unstrut (Straßenreinigungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Laucha an der Unstrut, den 02.12.2015


M. Bilstein
Bürgermeister



Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung
- § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50)
- §§ 53ff Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380)

hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 19.11.2015 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Laucha an der Unstrut mit ihren Ortsteilen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendsmauern,
 - b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - e) Werbung mit Lautsprechern,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - g) das zur Schau stellen von Tieren,
 - h) motorsportliche Veranstaltungen,
 - i) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 - j) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art,
 - k) Imbissstände, Kioske und ähnlich ortsfeste Verkaufsstände.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegeben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Unstruttal bedient, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
- a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
- b) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst. c.) bis zu 5 m Breite;
- c) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuzeigen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung. Beschädigungen des Straßenkörpers bei Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Baulastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen
- bei zeitgenehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser,
 - bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.
- Nach Ablauf dieser Fristen ist die Stadt berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (7) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei klassifizierten Straßen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der jeweils gültigen Fassung und der Sondernutzungs-Gebührenverordnung vom 28.04.2000 (GVBl. LSA S. 231) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 8 Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und § 23 Abs. 1 und 2 FStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

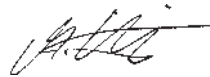
In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut vom 28. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 20.11.2015



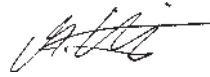
M. Bilstein
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 02.12.2015



M. Bilstein
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Laucha an der Unstrut mit ihren Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif-Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
 - für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

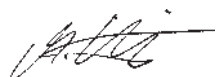
§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 01. November 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 20.11.2015



M. Bilstein
Bürgermeister

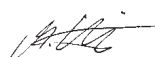


lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage / Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
01.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktplatzfläche), ohne bes. Verkaufseinrichtung	m²/Monat	1,50 €	10,00 €
1.1.	Aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m²/Monat	5,00 €	15,00 €
02.	Aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	pro Fahrzeug/Tag	17,00 €	30,00 €
03.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgesucht werden, Nutzung vor der Gaststätte	je m² beanspruchte Straßenfläche	0,50 €	7,50 €
04.	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m²/Tag	2,50 €	10,00 €
05.	elektr. Kinderspielgeräte	m²/Tag	1,00 €	
06.	Pflanzenkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)	Stück	gebührenfrei	
07.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften			
	Werbeschilder bei Nutzung	Gesamtgebühr/Woche		
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen		5,00 €	
	b) von 10-50 Werbeanlagen		10,00 €	
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen		15,00 €	
08.	Tribünen, Bühnen o.ä.	m²/Tag	2,50 €	monatl. mind. 25,00 €
09.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum			
10.	Auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m²/Tag		
	Teilspernung		0,05 €	0,25 €
	ganze Sperrung		0,25 €	0,50 €
11.	Ladevorrichtungen die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m²/Jahr	25,00 €	75,00 €
12.	Masten, außer zur Straße gehörende	Stück/Jahr	15,00 €	50,00 €
13.	Leitungen u.ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden	m/Jahr	2,50 €	25,00 €
14.	Baustoffablagerungen, Aufstellen von Gerüsten, Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun			
	bis 10 m² beanspruchte Verkehrsfläche			
	a) bis zu 5 Tagen		5,00 €	
	b) bis zu 14 Tagen		10,00 €	
	c) bis zu 1 Monat		15,00 €	
	d) für jeden weiteren angefangenen Monat		25,00 €	
	größer als 10 m² beanspruchte Verkehrsfläche, je angefangener m² und Monat			
	auf Gehwegen			
	e) an Gemeindestraßen		0,50 €	
	f) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		0,75 €	
	auf Fahrbahnen			
	g) an Gemeindestraßen		0,75 €	
	h) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		1,25 €	
15.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe), die länger als 24 h andauern, je angefangener m²/täglich			mind. jedoch
	auf Gehwegen		0,25 €	2,50 €
15.1	auf Fahrbahnen		0,50 €	5,00 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 02.12.2015


M. Bilstein
Bürgermeister



Stadt Laucha an der Unstrut OT Burgscheidungen

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ der Stadt Laucha an der Unstrut

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf der Stadt Laucha an der Unstrut (SABS-W) vom 13. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2015 in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle eventuell kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2015** bis zum **31.12.2015**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem umlagefähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **130.747,66 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **474.497,25** und wird auf **0,275550 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 20.11.2015


M. Birstein
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Laucha an der Unstrut, den 02.12.2015


M. Birstein
Bürgermeister



CONTAINERDIENST

H u. S Recycling, Holger Pilling
Am Gewerbepark 24, 06632 Freyburg

*Allen unseren Kunden wünschen
wir ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr!*

Telefon 03 44 64 / 35 656 Mobil 0171 / 43 61 364

Stadt Nebra (Unstrut)

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Nebra (Unstrut)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gültigen Fassung
 - § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung
- hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) für das Gebiet der Stadt Nebra (Unstrut) einschließlich aller Ortsteile in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten für den Punkt a) des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussoffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete in Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Stra-

ßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens wöchentlich einmal bis samstags zu reinigen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.
(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf dem der Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
(5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.
(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von wochentags 7.00 bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
(7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Stadt berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Nebra (Unstrut) vom 22.11.2000 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage:

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Nebra (Unstrut), den 11.12.2015

Schischinski

Schischinski
Bürgermeisterin



Anlage zu § 1 Abs. 2

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigung nach § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

Nebra (Unstrut)

- Ortsdurchfahrt der B 250
- Ortsdurchfahrt der L 212

OT Großwangen

- Ortsdurchfahrt der L 212

OT Reinsdorf

- Ortsdurchfahrt der L213

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 14.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgemacht.

Nebra (Unstrut), den 15.12.2015

Schischinski

Schischinski
Bürgermeisterin



**Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe
01/2016 (29.01.2016) ist der 18.01.2016.**

**Telefon 03 44 64 / 3 00 28 • Fax 03 44 64 / 3 00 60
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de**

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut)

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung
- § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50)
- §§ 53ff Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380)

hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 10.12.2015 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nebra (Unstrut) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 - c) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - e) Werbung mit Lautsprechern,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - g) das zur Schau stellen von Tieren,
 - h) motorsportliche Veranstaltungen,
 - i) das Aufstellen von Warenwagen und Warenständern,
 - j) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art,
 - k) Imbissstände, Kioske und ähnlich ortsfeste Verkaufsstände.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Unstruttal bedient, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 - b) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst. c.) bis zu 5 m Breite;
 - c) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuzeigen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
 - (2) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
 - (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung. Beschädigungen des Straßenkörpers bei Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Baulastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen
 - bei zeitgenehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser,
 - bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.
- Nach Ablauf dieser Fristen ist die Stadt berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
 - (7) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei klassifizierten Straßen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der jeweils gültigen Fassung und der Sondernutzungs-Gebührenverordnung vom 28.04.2000 (GVBl. LSA S. 231) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 8 Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA, § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und § 23 Abs. 1 und 2 FStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut) vom 27. November 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 11.12.2015

Pedi-1.
Scheschinski
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut) (Sondernutzungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 14.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 15.12.2015

Pedi-1.
Scheschinski
Bürgermeisterin



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut) hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Nebra (Unstrut) mit ihren Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif-Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt

auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nebra (Unstrut) vom 27. November 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 11.12.2015

Pedi-1.
Scheschinski
Bürgermeisterin



Anlage 1 Abs. 1

lfd. Art der Nr. Sondernutzung	Bemessungsgrundlage/ Zeiteinheit	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR	Höchstgebühr EUR
1.1 Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerungen von Baustoffen und Bauschutt über 72 Std.	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche/Tag	0,25 €	15,00 €	50,00 €
1.2 Container über 48 Std.	dto./Tag	0,10 €	5,00 €	12,50 €

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage/ Zeiteinheit	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR	Höchstgebühr EUR
1.3	Lagerung von nicht unter Nr. 1.1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche/Tag	0,25 €	5,00 €	12,50 €
2.	Aufgrabungen	dto./Tag	0,10 €	10,00 €	20,00 €
3.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	je Zufahrt/Monat	5,00 €		
4.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.				
	a) je PKW/Woche		10,00 €	10,00 €	20,00 €
	b) je LKW oder Zugmaschine				
	dto.		15,00 €	15,00 €	25,00 €
	c) je Anhänger m. einer Achse				
	dto.		5,00 €	5,00 €	12,50 €
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse				
	dto.		10,00 €	10,00 €	20,00 €
	ausgenommen kurzfristig zeitweise stillgelegte Fahrzeuge (Saisonmeldungen)				
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum				
	dto.		7,50 €	7,50 €	10,00 €
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum				
	dto.		5,00 €	5,00 €	12,50 €
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchte Fläche/Jahr	gebührenfrei		
6.	Werbeanlagen				
6.1.	Leuchtttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	15,00 €	25,00 €	50,00 €
6.2.	Plakate (DIN A2)	Stück/Tag	0,10 €	12,50 €	30,00 €
7.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör				
	a) auf Dauer verlegt	je angefangene 100 m/Jahr	40,00 €		50,00 €
	b) vorüberg. verlegt	Monat	5,00 €		12,50 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nebra (Unstrut) (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 14.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 15.12.2015

Red. 1.
Scheschinski
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der neuen Öffnungszeiten 2016:

Nebra:

Dienstag 10.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr
Donnerstag 2., 3., 4. Donnerstag des Monats 16.00-18.00 Uhr

Reinsdorf (Gemeindehaus):

04.02.2016, 07.04.2016, 02.06.2016, 01.09.2016, 03.11.2016

Wangen (Vereinsraum Feuerwehr):

07.01.2016

Nebra, den 03.12.2015

Antje Scheschinski
Bürgermeisterin

Sprechtag des Notars Josef Seeger in Nebra (Unstrut)

Beratungsraum der Stadt Nebra (Unstrut)

Promenade 13a

Mittwoch, den 13.01.2016, 14.00-17.00 Uhr
Mittwoch, den 27.01.2016, 15.00-17.30 Uhr

Mittwoch, den 10.02.2016, 14.00-17.00 Uhr
Mittwoch, den 24.02.2016, 15.00-17.30 Uhr

Mittwoch, den 09.03.2016, 14.00-17.00 Uhr
Mittwoch, den 30.03.2016, 15.00-17.30 Uhr

Termine können gerne vorher mit dem Notariat in Naumburg unter der Telefonnummer 0 34 45 / 2 61 43 abgestimmt und vereinbart werden.

Der neue Opel Astra



Allen Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes neues Jahr!



RUHM-AUTOMOBILE

2x in Ihrer Nähe

06268 Querfurt
Nebraer Tor 7
Tel. 03 47 71 / 7 36 01

06268 Albersroda
Hauptstraße 30
Tel. 03 46 32 / 2 28 41

www.ruhm-automobile.de

Pflaster-, Garten- und Landschaftsbau Gorn

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 8 44 07
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

*Meiner werten Kundschaft wünsche ich
ein frohes Weihnachtsfest und
bedanke mich für Ihr Vertrauen!*



Informationen und Wissenswertes aus dem Verwaltungsamt

Sprechzeiten des Standesamtes

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung: Tel. 03 44 64 / 3 00 34

Böttcher

Böttcher
Standesbeamtin

Samstagsöffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat an folgenden Samstagen jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:

Samstag, den 09.01.2016

Samstag, den 06.02.2016

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter

Winter
Einwohnermeldeamt

Änderung der Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal zwischen Weihnachten und Neujahr

Das **Verwaltungsamt** der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) bleibt **vom 24.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016** geschlossen.

Sonderöffnungszeiten Einwohnermeldeamt und Standesamt

Das **Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut)** und das **Standesamt**, Markt 1 haben für Sie geöffnet:

Dienstag, 29.12.2015, 9.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Die **Außenstelle des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal Nebra (Unstrut)**, Promenade 13 bleibt am **29.12.2015 geschlossen**.

In dringenden Fällen können Sie sich an das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 03 44 64 / 3 00 33, wenden. Bereits beantragte Dokumente in der Außenstelle können im Einwohnermeldeamt Freyburg (Unstrut), während der Sprechzeiten, abgeholt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Jana Grandi

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Mitteilung des Ordnungsamtes

Ein „PROST“ zum Totensonntag



Der Totensonntag gilt eigentlich als Gedenktag für die Verstorbenen. Die Hinterbliebenen erinnern sich im Stillen oder durch den Gang ans Grab an die verstorbenen Verwandten oder Freunde.

Das nahm ein Besucher des Friedhofs Freyburg (Unstrut) zu wörtlich und gedachte dem Verstorbenen nicht nur auf mentale Art und Weise, sondern gleich mit einer vollen Flasche Bier, welche sorgsam auf der grünen Wiese platziert worden ist. Das

unsachgemäße Verhalten einiger Mitbürger scheint zwar im ersten Moment recht unterhaltsam, sorgt aber für Unruhe und Verärgerung bei vielen Nutzern des Friedhofs.

Bedenken Sie auch, dass bei jedem Spaß ein wenig Ernst dahinter steckt. Und dieser wird als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5.000 € Bußgeld geahndet.

Eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit!

Ihre Friedhofsverwaltung

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert

Straßensperrungen

Burgscheidungen

Während der Baumaßnahme (Baumaßnahme der Gemeinschaftsmaßnahme des AZV Unstrut/Finne, TVW Saale-Unstrut und der Stadt Laucha an der Unstrut) kommt es in Teilbereichen von Burgscheidungen zu Behinderungen und Vollsperrungen.

Vollsperrung der Kirchstraße in Freyburg (Unstrut)

Wegen Tiefbauarbeiten ist die Kirchstraße in Freyburg (Unstrut) in der Zeit vom 09.10.2015 bis 29.02.2016 vollgesperrt. Die Umleitungsstrecke ist über die Schützenstraße ausgeschildert.

Freyburg (Unstrut), Schweigenberge – 1. Bauabschnitt

Wegen Tiefbauarbeiten – Erneuerung Trinkwasserleitung – ist die Straße vom 21.10.2015 bis 18.12.2015 gesperrt (Wanderbaustelle).

Nebra (Unstrut) OT Kleinwangen, Nebraer Straße 45 – An der Steinklöße 14

Wegen Tiefbauarbeiten – Kabelverlegung für Mitnetz Strom – ist dieser Bereich bis zum 29.01.2016 halbseitig gesperrt (Wanderbaustelle).

Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis!

A N Z E I G E N P R E I S E

Anzeigengrößen Preis

6,0 x 4,0 cm = 20,16 €

6,0 x 6,0 cm = 30,24 €

6,0 x 9,0 cm = 45,36 €

9,0 x 5,0 cm = 37,80 €

9,0 x 7,0 cm = 52,80 €

9,0 x 8,0 cm = 60,48 €

12,5 x 8,0 cm = 84,00 €

19,0 x 5,5 cm = 87,78 €

19,0 x 10,0 cm = 159,60 €

Diese Preise verstehen sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Farbbelegung auf Anfrage.

Bei mehrmaliger Schaltung Gewährung von Rabatten möglich (je nach Schaltweise zwischen 5 und 15 % auf den Grundpreis).



Wir gratulieren herzlich zu Ihren runden Geburtstagen:



Gemeinde Balgstädt

Kunze, Gerhard	24.12., 75 J.
Gebhardt, Christa	09.01., 90 J.
Müller, Helmut	14.01., 80 J.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Lanzinski, Doris	24.12., 80 J.
Cuta, Dieter	29.12., 75 J.
Fehlen, Horst-Georg	30.12., 70 J.
Lippert, Charlotte	06.01., 80 J.
Fiedelak, Gottfried	07.01., 85 J.
Haberzettl, Erhard	08.01., 70 J.
Scholz, Gerhard	08.01., 75 J.
Heinrich, Irmgard	11.01., 90 J.
Laser, Willi	11.01., 75 J.
Nerlich, Klaus	12.01., 75 J.
Habich, Gerhard	13.01., 70 J.
Nasemann, Johanna	14.01., 75 J.
Zimmermann, Ursel	14.01., 75 J.
Förtsch, Leo	22.01., 70 J.
Schiele, Erna	24.01., 101 J.
Kraft, Gudrun	26.01., 75 J.

OT Dobichau

Kögel, Christa	29.12., 80 J.
----------------	---------------

Gemeinde Gleina

Heinicke, Joachim	02.01., 80 J.
-------------------	---------------

Gemeinde Goseck

Schiedt, Hildegard	29.12., 75 J.
--------------------	---------------

OT Markröhlitz

Seise, Irmtraud	26.12., 75 J.
Grützke, Elfriede	12.01., 90 J.
Fiedler, Rita	27.01., 80 J.

Gemeinde Karsdorf

Kathert, Christa	27.12., 85 J.
Weidig, Margot	23.01., 80 J.

OT Wennungen

Keck, Gerda	27.01., 85 J.
-------------	---------------

OT Wetzendorf

Koffmane, Manfred	26.01., 80 J.
-------------------	---------------

Stadt Laucha an der Unstrut

Funke, Christa	23.12., 85 J.
Götze, Eva	25.12., 75 J.
Holzinger, Ruth	05.01., 80 J.
Schmidt, Eleonora	12.01., 75 J.
Dietrich, Waltraud	20.01., 70 J.
Ullrich, Günter	20.01., 70 J.
Schulze, Dora	21.01., 80 J.
Tilgner, Harald	22.01., 75 J.
Fitzner, Karla	24.01., 75 J.

OT Tröbsdorf

Kaufmann, Rudolf	10.01., 80 J.
------------------	---------------

Stadt Nebra (Unstrut)

Loreth, Brunhilde	28.12., 80 J.
Helm, Helene	04.01., 70 J.

Marschner, Inge	05.01., 80 J.
Scholz, Gisela	08.01., 80 J.
Körner, Margot	12.01., 80 J.
Dimmer, Margot	16.01., 75 J.
Haase, Christel	17.01., 75 J.
Bönisch, Christiane	19.01., 85 J.

OT Kleinwangen

Herzau, Brigitte	23.01., 80 J.
------------------	---------------

OT Reinsdorf

Crain, Achim	25.01., 75 J.
--------------	---------------

Information zur Veröffentlichung von Geburtstagen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sicherlich wundern Sie sich und suchen den ein oder anderen Geburtstag. Zum 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Aufgrund dessen werden Altersjubiläen ab den 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht sowie Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Einwohnermeldeamt wenden. (Tel. 03 44 64 / 30 03)

Neues von den Feuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal

Die Verbandsgemeinde Unstruttal wünscht allen Kameraden und Kameradinnen ihrer Ortsfeuerwehren sowie deren Familienangehörigen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2016.
Vielen Dank für Ihre geleistete Einsatzbereitschaft

Ihre Jana Grandi

Liebe Kameradinnen und liebe Kameraden,

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ getreu diesem uralten Feuerwehrgrundsatz haben wir Kameraden der Ortsfeuerwehren im Unstruttal bei Einsätzen und Hilfeleistungen jeglicher Art unser Können, unser Wissen sowie unsere Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Für mich sind Menschen, die sich Tag für Tag in ihrer Freizeit in den Dienst der Allgemeinheit stellen, ganz besondere Menschen und Helden des Alltags. Gerade in der heutigen Gesellschaft, in der es immer schwieriger wird, Freiwillige für ehrenamtliche Aufgaben zu finden, ist dieses Engagement und die Bereitschaft, sehr hoch zu bewerten und auch entsprechend zu würdigen!

Der stark abnehmende Kalender deutet auf das bevorstehende Jahresende und das Weihnachtsfest hin. Die Vorweihnachtszeit ist die Zeit, in der man zur Ruhe kommen sollte und noch einmal das Jahr

Revue passieren lässt, in der man frische Kräfte sammeln kann und sich neue Ziele setzt.

Es ist die Zeit, die man mit der Familie oder mit Freunden verbringt, die wir im Laufe des Jahres das eine oder andere Mal durch unser Ehrenamt vernachlässigen mussten.

Diese Zeit und den bevorstehenden Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um Euch liebe Kameradinnen und Kameraden, herzlich für Eure ehrenamtliche und aufopferungsvolle, teilweise mit persönlichen Risiko verbundene Arbeit in der Feuerwehr zu danken. Bedanken möchte ich mich bei allen, die tatkräftig Hand angelegt und ihren Elan in den Dienst der guten Sache gestellt haben. Dank auch den Familien und den Partnern der Feuerwehrangehörigen, für das Verständnis und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Danken möchte ich auch unseren täglichen Mitstreitern, wie z. B. der Polizei, den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, den Hilfsorganisationen und der Verbandsgemeinde Unstruttal für die gute und sachliche Zusammenarbeit. Dank aber auch der Leitstelle für die Alarmierung und Führung der Einsatzkräfte.

Euch allen wünsche ich eine geruhssame Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie viel Kraft für die gemeinsame Arbeit im Jahr 2016.

Mit kameradschaftlichen Grüßen frei nach meinem Motto
„Einer für Alle - Alle für Einen“ verbleibt

Euer stellv. Verbandsgemeindewehrleiter Michael Radenz

Ortswehrleiter werden befördert



Anlässlich ihrer letzten Wehrleiter Sitzung des Jahres 2015 wurden acht Kameraden durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Grandi und den Gemeindeführer Steffen Alt befördert.

So wurde René Passon (Dobichau-Pödelist) zum Oberlöschmeister, Martin Kalbitz (Kirchscheidungen), Sebastian Jäckel (Wennungen), Ronny Dieter (Goseck) zum Hauptlöschmeister und Thomas Baselt (Baumersroda), Michael Radenz (Großwangen), Lutz Busse (Wetzendorf) und Udo Breitung (Karsdorf) zum Brandmeister befördert. Zu guter Letzt wurde dann Steffen Alt (Gemeindeführer Unstruttal) durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin mit einem neuen Dienstgrad ausgestattet. Ab sofort trägt er den Dienstgrad Brandinspektor.

Die Beförderungen wurden gemäß der neuen Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vollzogen.

Ortsfeuerwehr Balgstädt

Neues MTF für die Feuerwehr

Am 03.12.2015 bekam der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Balgstädt (Bildmitte), Herr Martin Alt, den Schlüssel für ein neues MTF (Mannschaftstransportfahrzeug) überreicht.

Die Übergabe erfolgte durch den Mitarbeiter des PS Union Ford Domstadt Autohauses in Naumburg, Herrn Reiche (rechts im Bild).



Genutzt wird das Fahrzeug in erster Linie als Einsatzfahrzeug. Aber auch die Kinder- und Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr kann sich nun über ein neues Fahrzeug freuen, welches sie für ihre Ausbildungs- und Ausflugsfahrten nutzen wird.

Der Ford Custom ersetzt nun einen in die Jahre gekommenen VW-Bus. Der VW T4 Bus kann käuflich erworben werden. Infos unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de/Ausschreibungen.

Ortsfeuerwehr Nebra (Unstru)

Frohe Weihnachten!

*Stahlend wie ein schöner Traum
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur wie sich goldenes Licht
auf den zarten Kugeln bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt
hinunter auf die ganze Welt.*

(Verfasser unbekannt)



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinde ich meinen Dank an die Kameradinnen und Kameraden für die geleistete Arbeit bei der Feuerwehr Nebra. Gleichzeitig möchte ich mich auch bei den Helfern und Sponsoren der FFW Nebra bedanken und wünsche allen für das neue Jahr 2016 Gesundheit, Glück, viel Erfolg und eine weitere gute Zusammenarbeit.

Wehrleiter Ingolf Diers

Aus den Kindergärten der Verbandsgemeinde Unstruttal

Kita „Kleine Rebläuse“ ist „Haus der kleinen Forscher“

Seit dem 10. November 2015 darf sich die Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ aus Freyburg „Haus der kleinen Forscher“ nennen.

Im Rahmen der Zertifizierungsveranstaltung in der IHK Halle-Dessau nahm Carolin Romberg von Frau Dr.



Simone Danek die Urkunde und die Plakette entgegen, mit der das Engagement der Erzieherinnen nach außen sichtbar gemacht werden kann. Mit der Zertifizierung bedankte sich die Stiftung Haus der Kleinen Forscher für den persönlichen Einsatz der Erzieherinnen, durch den sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Deutschland leisten. Die Zertifizierung ist gleichzeitig Ansporn, auch zukünftig bei den Jüngsten die Begeisterung für Naturwissenschaften und Technik zu wecken und weiter zu fördern. Das „Haus der kleinen Forscher“ unterstützt und unterstützt die pädagogischen Fachkräfte der Kita mit kontinuierlichen Fortbildungen dabei, das natürliche Interesse der Kinder entwicklungsangemessen zu begleiten. Im Rahmen der Praxisumsetzung entstand daraus beispielsweise eine Entdeckungsreise durch den Alltag mit dem Projekt „Fred und die Rebläuse erforschen das Element Wasser!“

Reinhard Huche

Dachdecker- & Bauklempnerarbeiten GmbH & Co. KG

Tannengärten 14
06636 Laucha
Tel. 03 44 62 / 2 03 84
Fax 6 10 35

*Wir danken unseren
Kunden und
Geschäftspartnern für das
erwiesene Vertrauen und
wünschen frohe Feiertage.*



*Friede auf Erden und den Menschen
ein Wohlgefallen...*

SONST:

ANWÄLTE
SCHÖTZ-HEINRICH
ROSSLEBEN 03 46 72 / 9 68 99

Überraschung für die Kinder im Zwergenschloss



Mitte Oktober feierten wir Kinder der Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt unser Herbstfest. Dazu hatten wir uns alle als Bauern, Winzer, Gärtner und auch als Weinprinzessinnen angezogen und brachten in unseren geschmückten Körbchen verschiedene Erntegaben mit.

Nach einem tollen Tag mit Spielen und Spaß wurden die Körbe ausgepackt. Davon gab es in den nächsten Tagen große Teller mit Obst zum Naschen und Gemüse zum Knabbern. Wir schnippelten Apfelspalten für einen köstlichen Apfelkuchen, Kartoffelspalten für leckere Backkartoffeln und gestalteten einen Apfelbaum mit Apfel-Druck.

Auch frischer Apfelsaft wurde gepresst. Dafür mussten wir uns wieder eine Saftpresse ausborgen...

Am 23. November brachte der Postbote ein großes Paket für uns. Gespannt öffneten wir es und zum Vorschein kam ein großer Multi Juicer. Mit diesem können wir jetzt selbst in Windeseile Äpfel, Weintrauben, Bananen und Birnen jederzeit zu Saft verarbeiten. Er wurde sofort ausprobiert und eine Saftverkostung gemacht.

Für diese tolle Spende möchten wir uns ganz herzlich bei

- Forst- und Gartenservice Michael Brehme
- Agrar GmbH Balgstädt und
- Dach- und Klempnertechnik Thomas Alt bedanken.

Auch gilt unser Dank dem Obst- und Weingut Goldschmidt, welches uns das ganze Jahr mit frischen Äpfeln versorgt. Vielen Dank!!!!

die Zwerge aus dem „Zwergenschloss“ Balgstädt

Stadt Freyburg (Unstrut)

Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters der Stadt Freyburg (Unstrut)

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Freyburg (Unstrut) und der Ortsteile Dobichau, Nißnitz, Pödelitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz,

im Namen des Gemeinderates der Stadt Freyburg (Unstrut) wünsche ich Ihnen und Ihren Familienangehörigen ein friedvolles Weihnachtsfest und besinnliche Feiertage.

Zum Jahresende hält man gern Rückblick über das Erreichte. Dabei wurde in diesem Jahr eines besonders deutlich: Um Ziele zu erreichen, bedarf es Ausdauer und Durchhaltevermögen. So konnte der Klosterbrüder-Verein Zscheiplitz seinen 30. Jahrestag seit Beginn der Sanierung der Klosterkirche begehen. Der Verein montalbane blickte auf 25 Jahre internationale Konzerte der Mittelalterlichen Musik zurück. Diese Initiative verlief so erfolgreich, dass das Land Sachsen-Anhalt diese Konzertreihe mit dem Romanikpreis in Gold würdigte. Weitere bedeutende Auszeichnungen, zum Teil auf internationalen Vergleichen, erhielten unsere einheimischen Winzer. Sie sind nicht nur Weinerzeuger, sondern auch Pfleger dieser Kulturlandschaft sowie Leistungsträger im Tourismus. Herzlichen Dank an alle Beteiligten in Weingütern, Tourist-Information, Museen, Gaststätten und Hotelwesen sowie Gebietsweinwerbung.

Besonderer Dank und Glückwunsch zur Verleihung des Landesverdienstkreuzes ergeht an den Weinbaupräsidenten Siegfried Boy. Die Durchführung der Feierlichkeiten des Burgenlandkreises anlässlich des Jahrestages 25 Jahre Deutsche Einheit auf dem Marktplatz in Freyburg (Unstrut) waren ein guter Grund, die bisherigen Kraftanstrengungen aller Akteure, aber auch der Bürgerinnen und Bürger, die zu einem lebenswerten Wohn- und Wirtschaftsstandort im Landkreis nach der Wende führten, zu resümieren und vor allem zu würdigen. Herzlichen Dank an den Freyburger Heimatverein unter Leitung des Ehrenbürgers Martin Bertling sowie Dank an alle Unterstützer und Sponsoren dieser Veranstaltung. Den ansässigen Gewerbeunternehmen wünsche ich im kommenden Geschäftsjahr wirtschaftliche Erfolge.

Einen Rückblick auf die 25 Jahre des gemeinsamen Sports aller Bundesländer in Deutschland führte die Jahngesellschaft im Rahmen einer Festveranstaltung durch.

Vielen Dank für die Organisation dieser Veranstaltung, sie diente zur Würdigung des Ehrenamtes und gab zugleich Ausblicke für das Bestehen der kommenden Herausforderungen.

Ohne die innovativen Ideen der ehrenamtlich Tätigen wäre eine Weiterentwicklung der Wohnorte nicht denkbar. Hierbei seien beispielgebend genannt die bewährte Zusammenarbeit des Freibadvereins Freyburg mit dem Bulabana und zukünftig mit einem Kanuverleih, das Nachwuchs-Trainingscamp nach Vorbild des Trainings von Real Madrid des FC RSK, -Glückwunsch zum Sieg der C-Junioren bei der Sportlerwahl des Landkreises-, sowie das Projekt Skaterbahn unter Führung der TSG Jahnstadt Freyburg. Ein Dank ergeht an alle Betreuer, Trainer und Organisatoren, aber auch an die Eltern, die den Kindern diese Freizeitbetätigung ermöglichen.

Eine Form eines Förderzentrums für alle Generationen und für alle Kulturen entsteht in der Einrichtung des Jugend- und Seniorenclubs in der Nordstraße. Diese Einrichtung wäre die erste Anlaufstelle für Asylbewerber ohne Deutschkenntnisse. Jeder weitere Ansprechpartner müsste über Patenschaften gefunden werden. Hier rufe ich dazu auf, auch in Freyburg eine Willkommenskultur zu pflegen. Die Ereignisse von Anschlägen und kriegerischen Auseinandersetzungen fordern alle Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Freyburg (Unstrut) steht zur Pateneinheit der Bundeswehr, welche gerade zu den Festtagen keine leichte Aufgabe wahrzunehmen hat. Um diese Verbundenheit zu dokumentieren, findet auch im nächsten Jahr ein Gelöbnis hier vor Ort statt.

Im August diesen Jahres beging die Freiwillige Feuerwehr ihr 150-jähriges Jubiläum. Die Organisation der Festveranstaltung war vorbildlich geplant. Dies zeugt gleichfalls vom hohen Ausbildungsstand und disziplinierter Zusammenarbeit. Eine Feuerwehr, die hohes

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für das uns in den letzten Jahren entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zuversicht. Ab 1. Januar 2016 übernimmt unsere Tochter Frau Nimmler die Geschäfte. Bitte halten Sie dem Restaurant „Zum Storchennest“ und dem „Café am Kloster“ weiterhin die Treue mit Ihren zahlreichen Besuchen.

Ihre Familie Horst Ihle

Seit 1980 in Memleben
Café - Pension - Restaurant



Telefon 03 46 72 / 6 94 59 · Fax 69 58 21 · Telefon 6 55 24
Memleben Gemeinde Kaiserpfalz · www.storchennest-memleben.de

Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Dank allen Kameradinnen und Kameraden in Freyburg und Ortsteilen für die bisherige Einsatzbereitschaft.

Gleicher Dank gilt für die gute Zusammenarbeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Diese haben im nächsten Jahr die Planungen für die Sanierung der Breiten Straße, der Schlossstraße, der Eckstädter Straße und des Bussteiges in der Nordstraße vorzubereiten. Gleichzeitig muss der Kirchplatz fertiggestellt und im Ortsteil Pödelist und Dobichau der Anschluss an die zentrale Kläranlage geplant werden. Letzteres wurde möglich, da der Zusammenschluss von AZV Untere Unstrut in den TWVZV Saale-Unstrut vom Land unterstützt wird. Alle Maßnahmen sind finanziell abgesichert, daher ein Lob für die Zusammenarbeit der einzelnen Verbände, Planungsbüros und Sanierungsträger mit den jeweiligen Mitarbeitern der Verwaltung.

Verehrte Bürgerinnen und Bürger, allen Unterstützer des Welterbe-Antrages seien auch 2016 dazu aufgerufen, den Welterbebedanken mitzutragen, damit dieser 2017 zum Erfolg führt!

Keinesfalls möchte ich es versäumen, mich bei allen Wählerinnen und Wählern auf das bei der Bürgermeisterwahl in mich gesetzte Vertrauen zu bedanken. Gemeinsam mit dem Gemeinderat werden wir alles daran setzen, dass mit viel Kraft und Engagement weitere Ziele in Freyburg (Unstrut) umgesetzt werden.

Ihnen wünsche ich im Namen des Gemeinderates besinnliche Feiertage, einen fröhlichen Jahreswechsel und viel Gesundheit für 2016, damit auch Ihre privaten Vorhaben zum Ziel führen.

Herzlichst
Ihr



Udo Mänicke
Bürgermeister

Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt Museum Schloss Neuenburg

Schloss 1 | 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 03 44 64 / 3 55 33 | Telefax: 03 44 64 / 3 55 55

„GUT VERPACKT!“

Blechk Dosen, Span- und Pappschachteln, Geschenkpapier, Geschenkverpackung, Tüten, Päckchen und vieles mehr zum Thema „Umhüllung“ präsentiert das Museum Schloss Neuenburg ab dem kommenden Mittwoch in seiner Ausstellung.

Häufig weggeschmissen, doch manchmal aufgehoben und zweitverwendet: Das ist Verpackung. Ihre Aufgabe ist vielfältig und ebenso ist ihre Gestalt verschieden.

Bereits in der Antike war für den Transport die Verpackung von Lebensmitteln und Luxusgütern existentiell. Und dies ist es heute noch. Die Umhüllung soll das Verpackte nicht nur schützen, sie garantiert mit entsprechenden Zeichen und Symbolen versehen die Menge, die Qualität und die Haltbarkeit der eingepackten Dinge. Doch wurde schnell erkannt, dass die Verpackung entscheidet, was wir kaufen. Gelegentlich wird dies mit „Mogelpackungen“ ausgenutzt, doch genauso ist dies Impuls für eine möglichst auffällig oder der Zielgruppe entsprechende Gestaltung. Neben Schönheit geht es auch um Reklame: Denn was ist ein besserer Werbeträger als die Einkaufsstüte?

Zu sehen ist die Sonderausstellung „GUT VERPACKT!“ im Gewölbekeller des Museums Schloss Neuenburg in Freyburg noch bis zum 29. Mai 2016, Dienstag bis Sonntag, jeweils von 10 Uhr bis 17 Uhr.

Stadt Freyburg (Unstrut) OT Weischütz

Weihnachtsmarkt in Weischütz

Über einen gelungenen, kleinen und gut besuchten Weihnachtsmarkt konnten wir, die Unstrutfreunde Weischütz, uns am 05.12.2015 freuen. Viele ehemalige Weischützer nutzten den Weihnachtsmarkt für ein Treffen mit der Familie und den Freunden.



Unsere Gäste verwöhnten wir mit Selbstgebackenem, mit Heißgetränken und herzhaften Speisen. Liköre, handgefertigte Pralinen und beschriftete Lebkuchenherzen gehörten zu unserem Angebot. Die Kinder freuten sich über Kutschfahrten und den Weihnachtsmann. Für die musikalische Unterhaltung sorgte der Gleinaer Männerchor. Danke an alle, die zum Gelingen beigetragen haben.

Unstrutfreunde Weischütz e.V.

Gemeinde Goseck (Unstrut) OT Markröhlitz

Rassegeflügelausstellung in Markröhlitz

Der RGZV Markröhlitz 1962 e.V. lädt **vom 09. bis 10. Januar 2016** in die **Kommunalhalle in Markröhlitz** zur Rassegeflügelausstellung mit Sonderschau Federfüßige Zwerghühner, Werbeschau Dt. Modeneser Gr. Sachen-Anhalt und Dt. Schautauben recht herzlich ein. Es haben sich Aussteller aus verschiedenen Landkreisen angemeldet.

Unter Ihnen sind auch amtierende Deutsche Meister und Bundesieger. Ausgestellt werden Hühner, Zwerghühner und Tauben. Es stehen auch viele Tiere zum Verkauf.

Die Besucher erwarten eine große Tombola und eine ansprechende gastronomische Versorgung.

Öffnungszeiten:

**Samstag, 09.01.2016 von 9.00-17.00 Uhr und
Sonntag, 10.01.2016 von 9.00-14.00 Uhr.**

Wir wünschen allen Züchtern, Ausstellern und Besuchern ein paar schöne Stunden zu unserer Rassegeflügelausstellung.

RGZV Markröhlitz 1962 e.V.

Gemeinde Gleina

Gasthaus „Zum Goldenen Anker“

Hauptstraße 52, 06632 Gleina
www.gasthaus-zum-goldenen-anker.de

Konzert mit „Squeezebox Teddy“ dem letzten lebenden Troubadour

am 23.01.2016

Beginn: 19.30 Uhr, Einlass: 18.00 Uhr, Eintritt: 12.00 €
Telefonische Vereinbarung unter 034462-20494 erbeten.
Bitte um Beachtung: vom **06. bis 16.01.2016 Betriebsferien.**

Für Ihre Werbung: **Telefon: (0 34 66) 30 22 21**
Fax: (0 34 66) 32 38 23

Gemeinde Karsdorf

Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit Mehrgenerationenhaus

Ringstraße 25, 06638 Karsdorf
Hausleiterin Angela Reininger
Projektleiterin Jenny Illgen
Tel/Fax: 03 44 61 / 5 62 47
info@mgh-karsdorf.de
www.mgh-karsdorf.weebly.com



Weihnachtsgruß

Mit diesem Weihnachtsgruß verbindet das Mehrgenerationenhaus Karsdorf seinen Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit im Jahr 2015. Besonderer Dank gilt unseren Sponsoren, Partnern und allen ehrenamtlichen Engagierten. In diesem Jahr ist viel passiert - Weihnachten ist eine gute Gelegenheit, um inne zu halten und wieder Kraft für neue Taten und Aktivitäten im neuen Jahr zu tanken. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen Frohe Weihnachten, angenehme Stunden in fröhlicher und besinnlicher Runde im Kreis der Familie, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen. Gleichzeitig wünschen wir einen guten Start für das neue Jahr und viel Glück und Erfolg bei all Ihren Projekten und Plänen.

Angela Reininger und Jenny Illgen
in Namen des gesamten Teams des Mehrgenerationenhauses

*Das Geheimnis des Glücks liegt nicht im Besitz, sondern im Geben.
Wer andere glücklich macht, wird glücklich.*

(André Gide)

29. Sportnacht am 02.01.2016

Beginn: 18.00 Uhr

Mit Volleyball gehen wir sport- lich ins Jahr 2016!

Wir bitten um rechtzei-
tige **Anmeldung bis
28.12.2015** im **Mehr-
generationenhaus!**
Tel.: 0173 / 7 45 24 64
E-Mail:
info@mgh-karsdorf.de

Angela Reininger und
Jenny Illgen



Gemeinde Karsdorf OT Wennungen

Winterwanderung am 06.01.2016

Am **06.01.2016** lädt der Wennunger Heimat- und Feuerwehrverein e.V. wieder recht herzlich zu seiner alljährlichen Winterwanderung ein.

Treffpunkt ist um **10.00 Uhr vor der Feuerwehr in Wennungen**. Im Anschluss an die Wanderung wird natürlich auch wieder mit Soljanka und Glühwein für das leibliche Wohl gesorgt.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest
und bedanken uns für Ihre Treue



2005-2015

10 Jahre in Naumburg

Sturm
friseur

Herrenstraße 12 · Naumburg · Telefon (03445) 2025 00 | Dienstag-Freitag 8-18 Uhr · Sonnabend 8-12 Uhr

Stadt Laucha an der Unstrut

Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger in Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf,

der Abreißkalender ist dünn geworden. Es muss nicht mehr viel Zeit vergehen, dann feiern wir Weihnachten und den Beginn eines neuen Jahres. Es ist die alljährliche Zeit der Lebkuchen, der Kerzen und des Glühweins angebrochen und sie bringt uns wieder Licht und Wärme in die dunkle Zeit des Jahres. Es soll aber nicht nur äußerlich hell und warm werden, sondern auch in den Herzen der Menschen. In vielen Häusern herrscht jetzt fröhlicher Trubel, in anderen geht es eher besinnlicher zu. Einige konnten vielleicht in ihrem Beruf durchstarten oder sich z.B. über Familienzuwachs freuen. Aber nicht jedem ging es gut, denn Schicksalsschläge, Krankheiten und der Verlust geliebter Menschen und Partner lassen nur schwer dieses bunte Treiben genießen.

Ich wünsche Ihnen genau das Weihnachtsfest, das Sie am liebsten mögen. Nutzen Sie die Tage, um einmal zur Ruhe zu kommen, nachzudenken über das Vergangene, um dann wieder nach vorne zu schauen. Eine neue Jahreszahl, ein neuer Kalender und die Chance die Dinge neu in die Hand zu nehmen, gibt Zuversicht und eröffnet neue Perspektiven. Wer etwas bewegen will, braucht ein Ziel vor den Augen und muss nach Wegen suchen, sie zu verwirklichen. Glauben Sie an Ihre eigenen Fähigkeiten und an Ihre eigene Kraft.

In Laucha und seinen Ortsteilen haben wir im zu Ende gehenden Jahr, trotz der schlechten kommunalen Haushaltssituation eine Vielzahl von Vorhaben realisieren können. Dabei denke ich insbesondere an den 1. Bauabschnitt zur Neugestaltung unseres Lauchaer Marktes, an die vielen Maßnahmen in Burgscheidungen im Rahmen der Bauarbeiten des Abwasserzweckverbandes, an die Neugestaltung der Fußwege in der Naumburger Straße im Rahmen der Erneuerung der B 176 von Balgstädt bis zum Lauchaer Markt und nicht unerwähnt sollen die vielen kleineren Maßnahmen wie z.B. die Straßenbeleuchtung in Tröbsdorf zwischen der Talstraße und Am Mühlberg bleiben. Nicht unerheblich sind die Maßnahmen, welche wir aufgrund der Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung bisher realisieren konnten. So steht zum Beispiel die Erneuerung der Stützmauer in der Mühlstraße kurz vor dem Abschluss.

Wie in den letzten Monaten allen Medien entnommen werden konnte, steht unser Land und seine kommunale Gemeinschaft vor der großen Aufgabe, die Vielzahl von Flüchtlingen in Deutschland menschenwürdig unterzubringen. Auch unsere Stadt, ihre Bürger haben sich dieser Aufgabe mit sehr viel Engagement gestellt.

Am Ende des Jahres möchte ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern danken, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich und häufig mit hohem persönlichen Engagement an der Entwicklung und zum Wohle aller eingesetzt haben. Deshalb bitte ich an dieser Stelle auch für das kommende Jahr um Ihre Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und die Zukunft unserer Heimatstadt zu gestalten.

„Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.“

Hermann Hesse

Ich wünsche uns allen von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein neues Jahr voller Gesundheit, Glück, Erfolg, Gelassenheit, Ideenreichtum, Zuversicht und Tatkraft für das Erreichen der gesetzten Ziele.

Ihr Michael Bilstein
Bürgermeister der Stadt Laucha an der Unstrut

Dankeschön für Spenden



Anlässlich ihres 25-jährigen Betriebsjubiläums haben die Firma A. Ristenbieter GmbH & Co.KG und Firmen Dachdeckerbetrieb R. Hucho GmbH & Co. KG aus Laucha an der Unstrut auf Präsente verzichtet und um Geldspenden für die Kinder der Stadt Laucha gebeten. Die Kinder der Kita „Glöckchen“ bedankten sich mit einem kleinen Programm bei beiden Firmen.



Liebe Kunden, Freunde und Bekannte,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Auch 2016 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da, wenn es um Versicherungen, Vorsorge und Kapitalanlagen geht. Jetzt wollen wir aber erst einmal das vergangene Jahr ausklingen lassen und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

In diesem Sinne:

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Maßstäbe / neu definiert



AXA Generalvertretung

Martin Zimmermann

Am Neuen Sportplatz 2, 06642 Nebra

Tel.: 034461 61030

martin.zimmermann@axa.de

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Hüfner

Kirchstraße 3, 06632 Freyburg

Tel.: 034464 27500

thomas.huefner@axa.de

Weingut Beyer

Inhaber Johannes Beyer
Techniker für Weinbau und Oenologie
Gleinaer Straße 2, 06636 Laucha OT Dorndorf
Telefon: (+49) 0160 – 977 98 001
E-Mail: johannes@weingut-beyer.de
Internet: www.weingut-beyer.de

12.03.2016, 18.30 Uhr

Tanz in den Frühling

**mit Jungweinprobe in der Alten Zuckerfabrik
Laucha**

6 Jungweine vom Jungwinzer Johannes Beyer warten darauf von Ihnen probiert zu werden.
Dazu genießen Sie ein italienisch-mediterranes kalt-warmes Buffet kreiert von Antonio Trattoria Gallo Nero aus Freyburg und mit Livemusik von Jay Jay Music
Kartenvorverkauf: 55,00 €/Pers.

Weingut Beyer,
Tel.: 0160-97 79 80 01 oder
johannes@weingut-beyer.de

Stadt Nebra (Unstrut)

Nebraer Senioren tanzen in die Weihnacht 2015



Am Samstag, dem 28.11.2015, fand in Nebra die alljährliche vorweihnachtliche Seniorenweihnachtsfeier in der Unstruthalle statt. Die Bürgermeisterin Frau Antje Scheschinski begrüßte ihre Gäste und blickte dabei mit viel Humor auf die ersten Monate ihrer interessanten Tätigkeit im neuen Amt zurück.
Anschließend wurde die Kaffeetafel freigegeben und die Senioren und Seniorinnen konnten sich an Kaffee und Kuchen der Bäckerei Neumann götlich tun.
Im Anschluss traten die Kinder der Grundschule Nebra, unterstützt von ihren Lehrerinnen, Frau Schmidt-Andreä und Frau Hübner, mit einem bunten Programm auf. So manches Großelternpaar konnte dabei seine eigenen Enkel bewundern.
Besonderen Anklang fand auch die Vorführung von Jenny Scheschinski, die mit ihrem Hund Whoopy die Zuschauer in Erstauen versetzte. Dass Karneval und Weihnachten zusammen passen, bewiesen die Tanzeinlagen des NCV (Kinderballett, Garde). Beide wurden mit viel Applaus bedacht und kamen nicht ohne Zugabe von der Bühne. Aus voller Kehle sangen die Senioren bekannte Weihnachtslieder, die von der Bürgermeisterin angestimmt wurden und lagen dabei ganz nahe am Niveau der Fischerchöre. Nach einem opulenten Abendessen wurde bis spät in die Nacht das Tanzbein geschwungen und so manches Gläschen Wein geleert.
Ein besonderer Dank gilt all unseren fleißigen Helfern, die durch ihr Tun, dieses Fest zu einem großen Erfolg machten.



Kontakt:

Arche Nebra - Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöbe 16, 06642 Nebra
Tel.: 03 44 61 / 25 52-20
Fax: 03 44 61 / 25 52-17
werner@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de

www.facebook.com/ArcheNebra
www.twitter.com/ArcheNebra
www.google.com/+ArcheNebra

Die Öffnungszeiten der Arche Nebra in den Wintermonaten:

Dienstag-Freitag 10.00-16.00 Uhr,
Sonnabend/Sonntag 10.00-17.00 Uhr,
Montag geschlossen

Über Weihnachten, Silvester und Neujahr ist (außer am 24.12.2015) täglich, auch montags, geöffnet:

25.-27.12.2015:	10.00-17.00 Uhr
28.-31.12.2015:	10.00-16.00 Uhr
01.-03.01.2016:	10.00-17.00 Uhr
04. u. 05.01.2016:	10.00-16.00 Uhr
06.01.2016:	10.00-17.00 Uhr

Es werden an allen Tagen (außer am 04.01.2016) jeweils um 12.15 Uhr und um 13.15 Uhr öffentliche Führungen angeboten.

Das **Jahr 2016** steht am Fundort der Himmelsscheibe im Zeichen von PLAYMOBIL. Vom 18. März bis 31. Oktober 2016 zeigt die Arche Nebra die Sonderschau „PLAYMOBIL-Spielgeschichte(n) Sammlung Oliver Schaffer“. Der Sammler baut Themenwelten mit hunderten von PLAYMOBIL-Figuren im Besucherzentrum auf. Die PLAYMOBIL-Dioramen zeigen Szenen aus der Steinzeit, das alte Ägypten, die Römer, Ritterturniere – sogar einige PLAYMOBIL-Astronauten bevölkern während der Sommermonate die Arche Nebra. Dazu gibt es attraktive Veranstaltungsangebote, insbesondere für Familien mit Kindern.

Das Arche-Nebra-Team wünscht allen Besuchern ein frohes neues Jahr 2016!

Stadt Nebra (Unstrut) OT Wangen

Neujahrfeuer in Nebra / OT Wangen am 09.01.2016

Recht herzlich laden wir, der „Klub der Generationen-Wangen e.V.“ für das kommende Jahr wieder zu einem gemütlich, geselligen Beisammensein ein. Für das leibliche Wohl von Groß und Klein wird ausreichend gesorgt sein.

Los geht es **16.00 Uhr** am **Sportplatz Wangen**.

Natürlich beschert jeder mitgebrachte, ausgediente Weihnachtsbaum Ihnen/Euch wieder einen Glühwein gratis.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen bis dahin besinnliche Feiertage und einen...

Für Ihre Werbung:	Telefon: (0 34 66) 30 22 21
	Fax: (0 34 66) 32 38 23

Allgemeine Informationen über die Grenzen der Verbandsgemeinde Unstruttal hinaus

Volkshochschule Burgenlandkreis

Seminarstraße 1, 06618 Naumburg
Telefon: 0 34 45 / 70 31 25
Fax: 0 34 45 / 77 00 59
www.vhs-burgenlandkreis.de



Kursangebote der VHS Naumburg vom 08.01.2016 bis 28.01.2016

Wirbelsäulengymnastik

Kurs-Nr.: FN3020
Dozent: Fr. Gorges-Pohle
Beginn / Uhrzeit: Mo., 11.01.2016 / 16.30-17.15 Uhr
Termine: 12

Wirbelsäulengymnastik

Kurs-Nr.: FN3021
Dozent: Fr. Gorges-Pohle
Beginn / Uhrzeit: Mo., 11.01.2016 / 17.20-18.05 Uhr
Termine: 12

Computer Einsteigerkurs

Kurs-Nr.: FN5010
Dozent: Hr. Ternedde
Beginn / Uhrzeit: Mo., 11.01.2016 / 17.30-19.45 Uhr
Termine: 4

Computerkurs speziell für Senioren

Kurs-Nr.: FN501C
Dozent: Hr. Dr. Prager
Beginn / Uhrzeit: Di., 12.01.2016 / 10.00-12.15 Uhr
Termine: 3

Italienisch für Fortgeschrittene

Kurs-Nr.: FN4098
Dozent: Fr. Desiati
Beginn / Uhrzeit: Mi., 13.01.2016 / 16.30-18.00 Uhr
Termine: 21

Gitarre Anfängerkurs – 1. Semester

Kurs-Nr.: FN2080
Dozent: Fr. Schumann
Beginn / Uhrzeit: Mi., 13.01.2016 / 16.35-17.35 Uhr
Termine: 12

Gitarre Fortgeschrittene – 3. Semester

Kurs-Nr.: FN2081
Dozent: Fr. Schumann
Beginn / Uhrzeit: Mi., 13.01.2016 / 17.40-18.40 Uhr
Termine: 12

Gitarrenensemble – 4. Semester

Kurs-Nr.: FN2083
Dozent: Fr. Schumann
Beginn / Uhrzeit: Mi., 13.01.2016 / 18.45-19.45 Uhr
Termine: 12

Gitarren – Winterkurs

Kurs-Nr.: FN2084
Dozent: Fr. Schumann
Beginn / Uhrzeit: Mi., 13.01.2016 / 19.50-20.50 Uhr
Termine: 12

Ein filziger Samstag

Kurs-Nr.: FN2130
Dozent: Fr. Ilse
Beginn / Uhrzeit: Sa., 16.01.2016 / 10.00-15.30 Uhr
Termine: 1

Töpfern am Montag

Kurs-Nr.: FN2041
Dozent: Fr. Janich
Beginn / Uhrzeit: Mo., 18.01.2016 / 17.30-19.45 Uhr
Termine: 21

Pilates

Kurs-Nr.: FN3018
Dozent: Fr. Müller
Beginn / Uhrzeit: Mo., 18.01.2016 / 19.45-21.15 Uhr
Termine: 10

Spracheinstufung Englisch

Kurs-Nr.: FN4060
Dozent: Fr. Obst
Beginn / Uhrzeit: Di., 19.01.2016 / 17.00-19.15 Uhr
Termine: 1

Gästeführerausbildung Modul 1

Kurs-Nr.: FN1114
Dozent: 2 Dozenten
Beginn / Uhrzeit: Di., 19.01.2016 / 18.15-20.30 Uhr
Termine: 15

Tai-Chi Chuan

Kurs-Nr.: FN3017
Dozent: Hr. Pflieger
Beginn / Uhrzeit: Di., 19.01.2016 / 20.00-21.30 Uhr
Termine: 12

Kreatives Gestalten mit Ton

Kurs-Nr.: FN2042
Dozent: Fr. Lehmann
Beginn / Uhrzeit: Do. 21.01.2016 / 17.00-19.15 Uhr
Termine: 19

Englisch I – Anfänger

Kurs-Nr.: FN4061A
Dozent: Fr. Desiati
Beginn / Uhrzeit: Do., 21.01.2016 / 18.00-19.30 Uhr
Termine: 15

Vom Knipsen zum Fotografieren

Kurs-Nr.: FN2100
Dozent: Hr. Dr. Prager
Beginn / Uhrzeit: Di., 26.01.2016 / 18.00-21.00 Uhr
Termine: 5

Fit und Fun

Kurs-Nr.: FN3023
Dozent: Fr. Müller
Beginn / Uhrzeit: Mi. 27.01.2016 / 16.45-17.30 Uhr
Termine: 12

Französisch I – Anfänger

Kurs-Nr.: FN4080
Dozent: Dozententeam
Beginn / Uhrzeit: Mi., 27.01.2016 / 18.00-19.30 Uhr
Termine: 15

Italienisch I – Anfänger

Kurs-Nr.: FN4090
Dozent: Fr. Desiati
Beginn / Uhrzeit: Do., 28.01.2016 / 16.30-18.00 Uhr
Termine: 12

Französisch II (2. Semester)

Kurs-Nr.: FN4081
Dozent: Fr. Seitz
Beginn / Uhrzeit: Do., 28.01.2016 / 18.30-20.00 Uhr
Termine: 15

Hatha – Yoga

Kurs-Nr.: FL3010
Dozent: Hr. Herz
Beginn / Uhrzeit: Do., 28.01.2016 / 20.00-21.30 Uhr
Termine: 12

Nachmeldungen sind jederzeit möglich!

Jürgen Proebsting
Rechtsanwalt

Marienstraße 11
06632 Freyburg

Telefon: 03 44 64 / 35 91 00
Telefax: 03 44 64 / 35 91 90

Termine nach Vereinbarung

Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Unstruttal

Dezember 2015

25./26.12.2015

Weihnachtsbrunch Schloss Burgscheidungen

Schlossbergstraße 56, 06636 Burgscheidungen, Reservierung unter: Tel. 08 00 / 8 03 09 00, info@schloss-burgscheidungen.de, Informationen unter: www.schloss-burgscheidungen.de

27.12.-28.12.2015, jeweils ab 14.00 Uhr

5. Advent im Weingut Grober Feetz in Freyburg (Unstrut)

Informationen: Weingut Grober Feetz Mühlstraße 32, 06632 Freyburg (Unstrut), Tel. 01 79 / 7 46 09 67, www.grober-feetz.de, Eintritt frei

31.12.2015,

Silvester 2015 auf Schloss Burgscheidungen

Schlossbergstraße 56, 06636 Burgscheidungen, Reservierung unter Tel. 08 00 / 8 03 09 00, info@schloss-burgscheidungen.de, Informationen unter: www.schloss-burgscheidungen.de

Januar 2016

01.01.2016, 13.30 Uhr

Neujahrswanderung durch die Weinberge mit dem Weingut Grober Feetz

Inkl. 5 Weine und Winzervesper, Informationen: Weingut Grober Feetz, Mühlstr. 32, 06632 Freyburg (Unstrut), Tel. 0179 / 7 46 09 67, weinhaus-groberfeetz@web.de, 20,00 €/Pers.

13.01.2016, 09.00-13.00 Uhr

13. Lauchaer FLG-Pokal

Schießstand Weischütz, Schützenverein Laucha von 1551 e.V., Kiethstraße 9, 06636 Laucha an der Unstrut

15.01.2016, 17.30 Uhr

Sekt-Genießer trifft Schoko-Liebhaber in der Rotkäppchen Sektkellerei

Inkl. Führung durch die historische Sektkellerei, Sekt-Pralinen-Empfang, Verkostung von 4 verschiedenen Schokoladen mit korrespondierenden Rotkäppchen Sekten, Dauer: 2 Std., Informationen/ Anmeldung: Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Sektkellereistr. 5, 06632 Freyburg (Unstrut), Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaepchen.de, 18,00 €/Pers.

18.01.2016, 10.00 Uhr

Prickelndes Rotkäppchen-Sekt-Seminar in der Rotkäppchen Sektkellerei

Inkl. Führung durch die historische Sektkellerei / kleine Sektkunde / Verkostung von 4 Rotkäppchen Sekten / Prüfung mit Zertifikat, Dauer 3 Std., Informationen/Anmeldung: Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Sektkellereistr. 5, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaepchen.de, 18,00 €/Pers., Azubis 12,00 €

22.01.2016, 17.30 Uhr

Führung mit Probe von 3 Rotkäppchen Sekten und „Säbeln“ in der Rotkäppchen Sektkellerei

Inkl. Führung durch die historische Sektkellerei / Köpfen eines Sektes mit Champagner-Säbel und Probe / Verkostung von 3 weiteren Sorten, Dauer: 2 Std., Informationen / Anmeldung: Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Sektkellereistr. 5, 06632 Freyburg (Unstrut), Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaepchen.de, 12,50 €/Pers.

23.01.2016, 13.00 Uhr

Mitteldeutscher Weinbautag des Weinbauverbandes Saale-Unstrut

Alljährlicher Weinbautag mit verschiedenen Vorträgen rund um das Thema Wein, Programm unter: www.weinregion-saale-unstrut.de, Schützenhaus, Freyburg (Unstrut), Informationen: Weinbauverband Saale-Unstrut e.V., Tel.: 03 44 64 / 2 61 10, www.weinregion-saale-unstrut.de, Eintritt frei

23.01.2016, 13.00 Uhr

Winterwanderung in Hohnstedt

Die VinoInfo lädt zu ihrer ersten Veranstaltung im neuen Jahr ein. Erleben Sie die Wein- u. Obstlandschaft an der Weinstraße Mansfelder Seen im Winter und lassen Sie sich verzaubern! Start: Touristikgebäude VinoInfo, Hauptstraße 38, 06198 Salzatal OT Hohnstedt, Informationen/Anmeldung: VinoInfo Wein- u. Touristikinformation, Tel.: 03 46 01/2 02 42, www.vinoinfo.com, 5,00 €/Pers.

23.01.2016, 17.00 Uhr

Winterabend auf kriminellen Spuren . . . mit der Naumburger Wein & Sekt Manufaktur

Sektempfang, Kellerführung u. Verkostung von 3 Weinen, Brotzeit, Gulaschsuppe sowie Stadtführung in Naumburg „auf kriminellen Spuren“, Informationen/Kartenvorverkauf: Naumburger Wein & Sekt Manufaktur, Blütengrund 35, 06618 Naumburg OT Henne, Tel.: 0 34 45 / 20 20 42, www.naumburger.com, Kartenvorverkauf 35,00 €/Pers. (inkl. Transfer)

23.01.2016, 18.00 Uhr

„Winterweinprobe“ (mit Käsefondue) im Thüringer Weingut Bad Sulza

Begrüßung mit hausgemachtem Glühwein, Führung durch die Weinkellerei und den Holzfasskeller mit einer Fassprobe im Kerzenschein, herzhaftes Käsefondue im beheizten Gewölbekeller, eine Weinprobe mit kräftigen Weißweinen und roten Barrique-Weinen, Informationen/Voranmeldung: Thüringer Weingut Bad Sulza, Sonnendorf Nr. 17, 99518 Bad Sulza, Tel.: 03 64 61 / 2 06 00, www.thueringerwein.de, nur mit Voranmeldung, 39,00 €/Pers.

29.01.2016, 17.30 Uhr

Sekt-Genießer trifft Schoko-Liebhaber in der Rotkäppchen Sektkellerei

Inkl. Führung durch die historische Sektkellerei / Sekt-Pralinen-Empfang / Verkostung von 4 verschiedenen Schokoladen mit korrespondierenden Rotkäppchen Sekten, Dauer: 2 Std., Informationen/Anmeldung: Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Sektkellereistr. 5, 06632 Freyburg (Unstrut), Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaepchen.de, 18,00 €/Pers.

30.01.2016, 10.00 Uhr

Schnee von gestern (?) – Winterzauber Romanik „Auf den Spuren der Zisterzienser“, Geführte Exkursion rund um das ehemalige Kloster Pforta

Erleben Sie bei dieser Wanderung die Spuren der Zisterziensermönche des Klosters Pforta. Entlang der Kleinen Saale mit Besichtigung des Köppelberges, des Klostergrundes sowie einer Kellerbesichtigung im Landesweingut Kloster Pforta, inkl. kleiner Weinprobe, Start: Bad Kösen, Tourist-Information, Informationen/Anmeldung: Iris Hölzer, Weinerlebnisbegleiterin, Tel.: 0152 / 08 21 40 54, hoelzer-unterwegs@t-online.de, 11,00 €/Pers. (inkl. kleiner Weinprobe)

30.01.2016, 19.00 Uhr

Variationen vom Lamm im Gasthaus Pretzsch in Zscheiplitz

Lammbraten, Lammgulasch, Lammsteaks, Lammleber geschmort und frisch gebraten mit Gemüse und Beilagen, Dessert, dazu einen Saale-Unstrut-Wein, Informationen/Kartenvorverkauf: Gasthaus Pretzsch, Am Anger 6, 06632 Zscheiplitz, Tel.: 03 44 64 / 2 73 11, www.gasthaus-pretzsch.de, Kartenvorverkauf 26,00 €/Pers.



Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57

Bestattungsinstitut & Blumengeschäft A. Schmidt

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft

NEU eigene Trauerhalle und Trauercafé

*Eine besinnliche Weihnachtszeit
und einen guten Start
ins Jahr 2016 wünscht
das Team der*

**PHYSIOTHERAPIE
MATTHIAS WOLF**



Wasserstr. 19 · 06632 Freyburg · Tel. 03 44 64 / 6 62 33

Raumausstatter Ralf Weiße



*Allen meinen Kunden und Geschäftspartnern
wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!*

Karl-Stephan-Straße 17 • 06636 Laucha
Tel. 034462-20962 • ralf.weiße@freenet.de
Mobil 0171-7374265

www.strecker-natursteine.de



Querfurt

Merseburger Str. 54
Tel. 03 47 71-73 91 68

Mücheln

Merseburger Str. 11
Tel. 03 46 32-2 33 44

Teutschenthal

Friedrich-Henze-Str. 89a
Tel. 03 46 01-2 24 74

- Grabmale & Einfassungen
- Große Ausstellungen
- Nachschriften & Reparaturen
- Abschleifen von Grabsteinen
- Fensterbänke & Treppenstufen
- Abbau & Entsorgung
- Lieferung Urnengrab bis zur Urnenbeisetzung möglich

Zulassung auf allen Friedhöfen · Grabsteine in allen Preisklassen



TETTENBORN
TISCHLEREI

*Unserer verehrten Kundschaft und
Geschäftspartnern wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Gleichzeitig bedanken wir uns
für das entgegengebrachte
Vertrauen und stehen auch
2016 jederzeit mit unserem
Leistungsangebot zur Verfügung.*



Wasserstraße 26 · 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 03 44 64 / 2 73 78 - Fax 03 44 64 / 2 92 36

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

*ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
ein gesegnetes Weihnachtsfest
sowie für das kommende Jahr
alles Gute, Glück und
Gesundheit.*



*Ihr Landtagsabgeordneter
Daniel Sturm*

CDU

Fahrzeugaufbereitung

Liebe

*Ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr allen unseren
Kunden und Geschäftspartnern!*

Rosental 3 · 06642 Reinsdorf
Tel./Fax: 03 44 61 / 2 35 34 · Mobil: 01 72 / 9 32 97 46

Zimmerei HEFT

Straße der Einheit 23c
06632 Gleina
Tel.: (03 44 62) 2 08 86
Fax: (03 44 62) 2 27 62
e-mail: jheft.zimmerei@t-online.de



**Unseren Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2016!**

METALLBAU Herrmann

*Wir wünschen unseren
Kunden ein frohes
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr!*



Göhritzer Str. 31A · 06268 Barnstädt
Tel.: 034771 / 23209 · Fax: 034771 / 23285
e-Mail: info@metallbau-herrmann.eu
www.metallbau-herrmann.eu



Erscheinungsdaten/ Redaktionsschlüsse der Ausgaben des Amts- blattes der Verbands- gemeinde Unstruttal für das Jahr 2016

Ausgabe 01/2016

Erscheinungstag Freitag, 29.01.2016
Redaktionsschluss Montag, 18.01.2016

Ausgabe 02/2016

Erscheinungstag Freitag, 26.02.2016
Redaktionsschluss Montag, 15.02.2016

Ausgabe 03/2016

Erscheinungstag Freitag, 01.04.2016
Redaktionsschluss Freitag, 18.03.2016

Ausgabe 04/2016

Erscheinungstag Freitag, 29.04.2016
Redaktionsschluss Montag, 18.04.2016

Ausgabe 05/2016

Erscheinungstag Freitag, 27.05.2016
Redaktionsschluss Montag, 17.05.2016

Ausgabe 06/2016

Erscheinungstag Freitag, 24.06.2016
Redaktionsschluss Montag, 13.06.2016

Ausgabe 07/2016

Erscheinungstag Freitag, 29.07.2016
Redaktionsschluss Montag, 18.07.2016

Ausgabe 08/2016

Erscheinungstag Freitag, 26.08.2016
Redaktionsschluss Montag, 15.08.2016

Ausgabe 09/2016

Erscheinungstag Freitag, 30.09.2016
Redaktionsschluss Montag, 19.09.2016

Ausgabe 10/2016

Erscheinungstag Freitag, 28.10.2016
Redaktionsschluss Montag, 17.10.2016

Ausgabe 11/2016

Erscheinungstag Freitag, 25.11.2016
Redaktionsschluss Montag, 14.11.2016

Ausgabe 12/2016 (Weihnachtsausgabe)

Erscheinungstag Freitag, 23.12.2016
Redaktionsschluss Montag, 12.12.2016

Änderungen vorbehalten!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Pfarrbereich Freyburg

Gottesdienste

24.12., 15.30 Uhr Müncheroda (*Christ-
vesper*)
17.00 Uhr Freyburg (*Christvesper*)
18.00 Uhr Nißnitz (*Christvesper*)
15.00 Uhr Zeuchfeld (*Christvesper*)
16.00 Uhr Schleberoda (*Christ-
vesper*)
14.30 Uhr Größnitz (*Christvesper*)
15.30 Uhr Balgstädt (*Christvesper*)
15.00 Uhr Zscheiplitz (*Christvesper*)
26.12., 09.30 Uhr Freyburg
31.12., 18.00 Uhr Freyburg
03.01., 09.30 Uhr Balgstädt
10.01., 09.30 Uhr Freyburg
11.00 Uhr Zeuchfeld
17.01., 09.30 Uhr Freyburg
24.01., 09.30 Uhr Freyburg
11.00 Uhr Schleberoda
14.00 Uhr Balgstädt
31.01., 09.30 Uhr Freyburg

Senioren Gottesdienst Freyburg
nach Absprache

Kinder- und Jugendarbeit

Christenlehre in Freyburg
Mi, 14.30-16.00 Uhr, Gemeinderaum

Junge Gemeinde
Freyburg: Fr, 18.00-20.00 Uhr (nach Abspr.)

Frauenkreise

Zeuchfeld: nach Absprache
Größnitz: 28.01., 15.00 Uhr
Balgstädt: 29.01., 14.30 Uhr
Nißnitz: jeden zweiten Di/Monat
18.00 Uhr Kirche, 12.01.

Seniorenkreis in Freyburg
13.01., 16.00 Uhr

**Bibelstunde Landeskirchliche
Gemeinschaft in Freyburg**
Do, 16.00 Uhr, Gemeinderaum

Kirchenmusik

Bläserchorprobe in Freyburg
Mo, 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Kirchenchor Freyburg - Balgstädt
Mi, 19.00 Uhr in der „Pfarre“ Balgstädt

**Freyburger Kirchenchor
Collegium Musicum**
Mi, 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt
Kirchstr. 7, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: 03 44 64 / 2 74 51 (Büro)
Fax: 03 44 64 / 6 64 43
e-mail: pfarramtreyburg@gmx.de
Sprechzeit: Di 14.00-17.00 Uhr,
Mi + Do 08.00-10.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädagogin Heike Kohn, Dorf-
straße 37, 06636 Dorndorf, Tel.: 03 44 62 /
2 19 55, e-mail: hxkohn@gmx.de

Gemeindepädagogin Ines Häger-Simon,
Zeuchfeld 43a, 06632 Freyburg,
Telefon: 03 44 64 / 6 10 02,
e-mail: inessimon1207@web.de

Regional Kantor Gerhard Schieferstein,
Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf,
Telefon: 03 44 61 / 56 94 59,
Fax: 03 44 61 / 56 94 63,
e-mail: schmoelln@t-online.de

Pfarrbereich Goseck

Gottesdienste

24.12., 15.00 Uhr Dobichau
16.00 Uhr Pödelist
16.30 Uhr Goseck
15.00 Uhr Markröhlitz
22.00 Uhr Markröhlitz (*Weihnachts-
spiel der Jugendlichen*)
25.12., 10.30 Uhr Goseck (*GD im
Gemeinderaum*)
16.01., 17.00 Uhr Pödelist
17.01., 09.00 Uhr Dobichau
24.01., 10.30 Uhr Markröhlitz
14.30 Uhr Goseck (*GD im
Gemeinderaum*)

Gospelchor

Mo, 28.12., 18.00 Uhr im Gosecker Pfarrhaus

Christenlehre

Goseck: Mo, 16.00-17.00 Uhr
im Pfarrhaus
Kleinjena: Di, 13.15-14.15 Uhr
im Pfarrhaus

Konfirmanden

jeden 1. Sa/Monat, 10.00-13.30 Uhr
im Gosecker Pfarrhaus (nach Absprache)

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Goseck
Pfarrer Schilling-Schön,
Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck,
Tel. 0 34 43 / 20 02 42,
Mobil 0163 / 2 89 47 24,
E-mail Pfarramt Goseck:
pfarramt.goseck@gmail.
Bürozeiten:
Do 08.30-11.30 Uhr im Pfarrhaus Goseck

Pfarrbereich Laucha

Gottesdienste

24.12., in allen Orten Krippenspiel
15.30 Uhr Tröbsdorf
16.00 Uhr Kirchscheidungen
16.00 Uhr Burgscheidungen
16.00 Uhr Hirschroda
16.00 Uhr Dorndorf
16.00 Uhr Ebersroda
16.30 Uhr Baumersroda
17.00 Uhr Gleina
17.15 Uhr Laucha
18.30 Uhr Weischütz
22.00 Uhr Laucha (*Andacht für
Aufgeweckte*)
25.12., 09.00 Uhr Gleina
10.00 Uhr Burgscheidungen
10.30 Uhr Baumersroda

Für Ihre Werbung:

Telefon: (0 34 66) 30 22 21

Fax: (0 34 66) 32 38 23

**E-Mail:
info@druckerei-moebius.de**

Dipl.-Ing.(FH) J.- U. Tier - Neustr. 24 - 06618 Naumburg

 **BLK-IMMOBILIEN24** 

Ingenieurbüro für Immobilien und Bauplanung

Verkauf und Vermietung von Immobilien !

Bauplanung, Bauanträge, Energieausweise !
Wir suchen ständig: Häuser, Weinberg- Wasser- und
Wochenendgrundstücke im Unstruttal zum Kauf !

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern
besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

www.blk-immobilien24.de
Tel: 03445/2618888

10.30 Uhr	Laucha
14.00 Uhr	Hirschroda
26.12., 09.00 Uhr	Plößnitz
10.30 Uhr	Kirchscheidungen
27.12., 09.00 Uhr	Ebersroda
10.30 Uhr	Laucha
31.12., 15.00 Uhr	Gleina
16.00 Uhr	Laucha
17.30 Uhr	Burgscheidungen
23.15 Uhr	Kirchscheidungen (<i>Neujahrsläuten</i>)
23.30 Uhr	Weischütz (<i>Neujahrsläuten</i>)
01.01., 10.30 Uhr	Laucha
15.00 Uhr	Dorndorf
03.01., 09.00 Uhr	Baumersroda
10.30 Uhr	Laucha
06.01., 16.30 Uhr	Thalwinkel (<i>Epiphaniamusik</i>)
10.01., 09.00 Uhr	Gleina
10.00 Uhr	Kirchscheidungen
10.30 Uhr	Laucha
17.00 Uhr	Weischütz
17.01., 09.00 Uhr	Burgscheidungen
10.30 Uhr	Laucha
15.00 Uhr	Ebersroda
24.01., 09.00 Uhr	Gleina
10.30 Uhr	Kirchscheidungen
10.30 Uhr	Laucha
15.30 Uhr	Dorndorf
31.01., 09.00 Uhr	Baumersroda
10.30 Uhr	Laucha

Andachten im DRK-PZ Laucha

27.12., 15.00 Uhr,	Weihnachts-Gottesdienst
22.01., 10.00 Uhr	Ehepaar Müller

Andachten: „geistliche Sprechstunde“

Gleina, 15.01./29.01.:	19.00 Uhr
Ebersroda, 13.01./27.01.:	18.00 Uhr
Baumersroda, 13.01./27.01.:	17.00 Uhr
Laucha, 21.01.:	17.30 Uhr
Dorndorf, 19.01.:	18.00 Uhr
Kirchscheidungen, 20.01.:	19.00 Uhr
Burgscheidungen, 09.01.:	18.00 Uhr
Tröbsdorf, 23.01.:	18.00 Uhr
Weischütz, 16.01./30.01.:	17.30 Uhr
Hirschroda, 07.01.:	19.00 Uhr
(Andacht in den Häusern)	
Plößnitz, 21.01.:	17.30 Uhr

Frauenkreis/Frauenhilfe/

Std. d. Begegnung:

04.01., 14.00 Uhr	Laucha
14.01., 14.30 Uhr	Gleina
12.01., 15.00 Uhr	Kirchscheidungen

Gesprächskreis in Laucha

20.01., 19.30 Uhr

Mittelalterkreis in Gleina

26.01., 20.00 Uhr

Jugendtreff in Gleina

Freitag, 15.01. / 29.01.,
18.00 Uhr, Patronatsloge Kirche

Jugendliche 7. & 8. Klasse / Konfirmanden

21.-24.01., Konfirmandenfahrt nach Halle
(für 8. Klasse)

30.01., ab 10.00 Uhr,
Regionaler Konfirmandentag für 7. Klasse
in Roßbach bei Naumburg

Christenlehre

Gleina:	Di, 12.01. / 26.01., 15.00 Uhr:
Baumersroda:	Mi, 13.01. / 27.01., 15.00 Uhr
Burgscheidungen:	Mi, 16.30 Uhr

Weitere Gruppen für Kinder und für Familien

„Erzähl mir was“

25.01., Kiga Schloßzwerge Burgscheidungen
mit Fr. Häger-Siemon

„Singspaß“

Mi, 14.30 Uhr, Kita „Glöckchen“
mit Robert Müller

Veranstaltungen

Alle Jahre wieder in Thalwinkel....

Feiern Sie mit uns Epiphania, jenseits des Trubels, das Licht und die Lieder von Weihnachten im Herzen: **Am 06.01. um 16.30 Uhr in der Kirche Thalwinkel.** Es singen und spielen der Lindenchor, Kirchenblech & Bläser aus der Region.

Orgelverein

Am **29.01.2016** findet um **19.00 Uhr** im kleinen Gemeinderaum des Pfarrhauses Laucha die Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl statt. Die Tagesordnung hängt im Schaukasten des **Ev. Pfarrhaus Laucha, Untere Hauptstr. 6** aus; Interessenten sind herzlich eingeladen.

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62/2 02 48; Fax 03 44 62/2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha

Di u. Do 09.00-11.00 Uhr
Mi 11.00-13.00 Uhr
Pfarrerin Wegner:
Di 09.00-11.00 Uhr, Fr 16.00-17.30 Uhr

Zu jeder anderen Zeit können Sie auch kommen, aber manchmal ist sie unterwegs.

Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6

Tel.: 03 44 62/2 06 10; Fax: 03 44 62/2 27 50
Mo 08.00-10.00 Uhr

Pfarrbereich Nebra

Gottesdienste

24.12., 15.00 Uhr	Karsdorf
16.30 Uhr	Wennungen
16.30 Uhr	Nebra
18.00 Uhr	Großwangen
26.12., 9.00 Uhr	Karsdorf
10.30 Uhr	Nebra
27.12., 09.00 Uhr	Wennungen
31.12., 16.00 Uhr	Wetzendorf
18.00 Uhr	Nebra
03.01., 10.30 Uhr	Kleinwangen
10.01., 09.00 Uhr	Karsdorf
10.30 Uhr	Nebra
17.01., 09.00 Uhr	Wennungen
31.01., 09.00 Uhr	Wetzendorf
14.00 Uhr	Kleinwangen

Frauenkreise

Karsdorf:	Mo, 11.01., 14.00 Uhr
Wennungen:	Mo, 18.01., 14.00 Uhr
Nebra:	Mi, 20.01., 15.00 Uhr

Konfirmanden

Sa, 09.01., 09.30-13.30 Uhr in Nebra

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.: 03 44 61/2 22 62, Fax: 03 44 61/2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,
Bürozeiten: Di u. Do 09.00-11.00 Uhr,
Sprechzeiten des Pfarrers:
Di 09.00-11.00 Uhr, Do 17.00-19.00 Uhr

Pfarrbereich Querfurt

Gottesdienst

24.01., 10.30 Uhr Reinsdorf

Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Querfurt

Geschäftsführender Pfarrer Jürgen Pillwitz
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/42 75 95

Pfarrstelle Querfurt Süd (*für Reinsdorf*)

Pfarrer Hermann Rotermund
Tel.: 03 47 71/2 42 64, Fax: 03 47 71/7 18 41
Kirchspielsekretärin und Friedhofsverwaltung Frau Antje Preuß
Kirchplan 2, 06268 Querfurt, Tel.: 03 47 71/
2 42 63, Fax: 03 47 71/2 78 60
e-mail: EvKirche.querfurt@t-online.de

Bürozeiten:

Mo-Di 9.00-12.00 Uhr, Di 13.00-15.00 Uhr

Katholische Kirche

Katholischer Gemeindeverbund

„Bruno von Querfurt“

Kath. Kapelle St. Josef Nebra

Grabenmühlenweg 15

Gottesdienste

24.12., 16.30 Uhr	Christmette
26.12., 10.30 Uhr	Heilige Messe
31.12., 16.00 Uhr	Jahresschlussmesse
03.01., 10.30 Uhr	Heilige Messe
06.01., 10.30 Uhr	Hl. Messe (<i>Aussendung der Sternsinger</i>)
09.01., 17.00 Uhr	Vorabendmesse
17.01., 10.30 Uhr	Heilige Messe
23.01., 17.00 Uhr	Vorabendmesse
31.01., 10.00 Uhr	Heilige Messe (mit Bischof G. Feige in Querfurt)

Gruppenzusammenkünfte

Frauenkreis

05.01., 19.30 Uhr in Nebra

Kreis „Wilde Hilde“

13.01., 09.00 Uhr in Nebra

Gemeinsamer Seniorenachmittag

07.01., 14.00 Uhr zur Krippenausstellung
im Kloster Helfta

Ansprechpartner

Katholisches Pfarramt, Pfr. Heinz Werner
Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
Tel: 03 47 71 / 2 41 5



Krämer
Motorgeräte und Motorräder

Frohe Weihnachten
und die besten Wünsche
für das Neue Jahr 2016

Krämer
Motorgeräte und Motorräder

Gewerbegebiet Ziegelohring,
Laucha, Tel. 034462 22204
www.kraemer-laucha.de

ISEKI

Tischlerei Wölbling
Meisterbetrieb der Tischlerinnung
seit 1892

**Allen unseren
Kunden ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gutes
Jahr 2016!**

Große Ziegelohstraße 14
06636 Laucha (Unstrut)
Tel.: 03 44 62 / 2 01 60 - Fax: 2 01 61
www.tischlerei-woelbling.de

STEINMETZBETRIEB

Markus Brandt

Grabmale

Herrengarten 24 · 06647 An der Poststraße (OT Herrengosserstedt)
Tel.: 03 44 67 / 40 233 · Mobil: 01 51 / 58 15 48 94 · www.grabmale-brandt.de
Techniker- u. Meisterbetrieb

travdo
Hotels & Resorts

**Last-Minute
Winterauszeit**

***Ferien Hotel Spreewald
**SPREEWÄLDER-WINTER-
MÄRCHEN inkl. Winter-Kahnfahrt**

Angebot 967

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x Frühstück vom Buffet
- ✓ 1x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ 1x Winterkahnfahrt, inkl. Heißgetränk (Eigenanreise, ca. 13 km)
- ✓ kostenfreier Parkplatz am Hotel

89,- €
ab
P.P.

Ferien Hotel Spreewald · Limberger Hauptstr. 16 · 03099 Kolkwitz-Limberg · 03 56 04 / 630 · spreewald@travdo-hotels.de

***SuperiorFerien Hotel Lewitz Mühle
**3 TAGE WINTER-WELLNESS-
SCHNÄPPCHEN**

Angebot 761

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ Eintritt ins Schloss (Eigenanreise, montags Ruhetag)
- ✓ Schnuppermassage pro Person (10 min.)
- ✓ kostenfreier Parkplatz

99,- €
ab
P.P.

Ferien Hotel Lewitz Mühle · An der Lewitz Mühle 40 · 19079 Banzkow-Schwerin · 03 86 1 / 505-0 · lewitz-muehle@travdo-hotels.de

****Pan. Berghotel Wettiner Höhe
WINTERZEIT = KINDERZEIT
Ihr Familienkurzurlaub in Seiffen

Angebot 790

- ✓ 3 ÜN inkl. Frühstück
- ✓ 3x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ 1 Getränk für die Kleinen zum Abendessen
- ✓ 1h Kegelspass auf unserer Kegelbahn
- ✓ Besichtigung einer Schauwerkstatt & Spielzeugmuseums
- ✓ 1x Leihschlitten
- ✓ kostenfreie Saunanutzung

179,- €
ab
P.P.

Panorama Berghotel Wettiner Höhe · Jahnstraße 23 · 09548 Kurort Seiffen · 03 73 62 / 14 00 · wettiner-hoehe@travdo-hotels.de

Diese und weitere 600 Angebote sind buchbar unter
www.travdo-hotels.de
und **03737/78180-80**

Anbieter & Veranstalter: travdo hotels & resorts GmbH | Bahnhofstraße 61 | 09306 Rochlitz
Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust.-Id.: DE 250665513

Für Ihre Werbung: Telefon: (0 34 66) 30 22 21 Fax: (0 34 66) 32 38 23

Impressum: Bürgerzeitung für die Verbandsgemeinde Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burknersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Stätten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Dobichau, Nißnitz, Pödelitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf · Herstellung und Anzeigenannahme: Druckerei Möbius, Salzdam 50, 06556 Artern, Telefon 0 34 66 / 30 22 21, Fax 0 34 66 / 32 38 23, e-Mail: info@druckerei-moebius.de erscheint 1x monatlich verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal · Wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt

Auflage 8820